



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 82. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Februar 2025, 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender
Thomas Jepsen (CDU)
Anette Röttger (CDU), in Vertretung von Dr. Hermann Junghans
Seyran Papo (CDU)
Marion Schiefer (CDU)
Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Niclas Dürbrook (SPD)
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Sybilla Nitsch (SSW)

Weitere Abgeordnete

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nelly Waldeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beate Raudies (SPD)
Kianusch Stender (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Birte Glißmann (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht zur Medienberichterstattung hinsichtlich der Jagdgenossenschafts-Zahlungen von Northvolt und die möglichen kommunal- beziehungsweise bauplanungsrechtlichen Auswirkungen	5
Berichts Antrag der Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) und Kianusch Stender (SPD) Umdruck 20/4437	
2. a) Sachstandsbericht zu dem Brandanschlag auf das Wahlkampffahrzeug der Bundestagskandidatin Dr. Nina Scheer, MdB	17
Berichts Antrag der Abgeordneten Marion Schiefer (CDU) Umdruck 20/4462	
b) Bericht der Landesregierung zum Brandanschlag auf das Wahlkampffahrzeug der Bundestagskandidatin Dr. Nina Scheer, MdB	17
Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) Umdruck 20/4468	
3. a) Bericht der Landesregierung über Entlassungen aus der Untersuchungshaft aufgrund überlanger Verfahrensdauer	21
Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD) Umdruck 20/4414	
b) Bericht der Landesregierung über die Entwicklung der frühzeitigen Entlassungen aus der U-Haft in Schleswig-Holstein seit 2022	21
Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) Umdruck 20/4415	
4. Mündliche Anhörung	35
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein	35
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2321	
Änderungsantrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/2347	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/2362	
Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit einer Antidiskriminierungsklausel Umdruck 20/3463	
Schreiben der Abgeordneten Marion Schiefer (CDU) und Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 20/4463	

5.	Information/Kenntnisnahme	69
6.	Verschiedenes	70

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abgeordnete Nitsch erinnert an den Berichts Antrag ihrer Fraktion zu dem Angriff auf einen kurdischen Aktivistin am 25. Januar 2025 in Kiel und bittet um Auskunft, wann der entsprechende Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werde. Bisher sei dem SSW lediglich eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden; ein Dialog mit der Landesregierung zu diesem Thema habe noch nicht stattgefunden. – Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, sagt zu, diesen Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Ausschusssitzungen zu setzen.

Auf eine entsprechende Bitte der Landesregierung verständigt sich der Ausschuss darauf, Tagesordnungspunkt 2 vor Tagesordnungspunkt 1 zu beraten. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Bericht zur Medienberichterstattung hinsichtlich der Jagdgenossenschaftszahlungen von Northvolt und die möglichen kommunal- beziehungsweise bauplanungsrechtlichen Auswirkungen

Berichts Antrag der Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) und Kianusch Stender (SPD)

[Umdruck 20/4437](#)

Abgeordneter Dürbrook betont zur Begründung des Antrags, es gehe vor allem darum, für das Northvolt-Projekt eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen; daran sei sicherlich allen gelegen.

Herr Dr. Hogrefe, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, führt aus, die Zuständigkeit des Innenministeriums in seiner Eigenschaft als oberste Kommunalaufsichtsbehörde erstreckt sich auf die elf Kreise, die vier kreisfreien Städte und die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern. Daraus folge, dass für Norderwörden die Kommunalaufsicht bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, dem Kreis Dithmarschen, liege. Die – obere oder untere – Kommunalaufsicht schreite dann ein, wenn ein rechtswidriger Beschluss oder eine rechtswidrige Entscheidung getroffen worden sei und im Rahmen der Ermessensausübung ein Einschreiten – auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – für erforderlich gehalten werde.

Die in der Presseberichterstattung in der vergangenen Woche erhobenen Vorwürfe seien sowohl für die oberste Kommunalaufsichtsbehörde als auch für den Kreis Dithmarschen neu gewesen. In der Folge habe das Amt den Sachverhalt umfassend aufbereitet; die untere Kommunalaufsichtsbehörde habe eine intensive Prüfung vorgenommen. Deren Ergebnis sei auch der obersten Kommunalaufsicht mitgeteilt worden.

Im Ergebnis sehe die untere Kommunalaufsichtsbehörde keinerlei Anhaltspunkte für eine Befangenheit oder für sonstige Fehler bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan. Dieser Bewertung schließe sich die oberste Kommunalaufsicht vollumfänglich an. Daher bestehe für das Innenministerium keine Veranlassung, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Herr Jörgensen, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Heider Umland, berichtet, am 22. Januar 2024 habe die Gemeinde Norderwöhrden dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Northvolt-Ansiedlung zugestimmt. Beschlossen worden sei der Durchführungsvertrag; zudem sei der sogenannte Satzungsbeschluss gefasst worden. Beide Abstimmungen seien mit einem knappen Ergebnis – vier Jastimmen, drei Neinstimmen – ausgegangen.

Die Amtsverwaltung habe durch eine Presseanfrage der „Bild“-Zeitung, die sie am 10. Februar 2025 erreicht habe, von der angeblichen Zahlung von 3.000 Euro durch den Vorhabenträger Northvolt an die Jagdgenossenschaft Norderwöhrden erfahren sowie davon, dass zwei Gemeindevertreter in diesen Vorgang involviert gewesen seien. Die Amtsverwaltung habe unmittelbar danach begonnen, den Sachverhalt zu ermitteln. Mit den beiden betroffenen Gemeindevertretern seien Gespräche geführt worden. Nach Aufbereitung des Sachverhalts seien die Ergebnisse Ende vergangener Woche dem Kreis Dithmarschen als unterer Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und rechtlichen Bewertung vorgelegt worden.

Zur Konkretisierung führt Herr Jörgensen aus, bei der Gemeinde Niederwöhrden handele es sich um eine Splittersiedlung in Außenbereichslage. Vornehmlich werde dort Landwirtschaft betrieben, das Gemeindebild sei stark von der Windkraft geprägt. Von den rund 250 Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Norderwöhrden seien mit Stand März letzten Jahres 63 Personen und damit ein Viertel der Einwohnerschaft Mitglied der Jagdgenossenschaft gewesen. Dort werde jeder Mitglied, der bejagbares Land in der Gemeinde besitze.

Die Jagdgenossenschaften Norderwöhrden teile sich in zwei Jagdbezirke auf. Die deutlich größere Fläche, der Jagdbezirk II, umfasse 1.330 Hektar. Das Northvolt-Gelände liege in diesem Jagdbezirk und umfasse 60 Hektar.

Ein Gemeindevertreter sei Mitglied im Vorstand der Jagdgenossenschaft. Der andere Gemeindevertreter sei Jagdgenosse, Jäger und gleichzeitig Jagdpächter im Rahmen eines Gemeinschaftspachtvertrags mit zwei bis drei weiteren Personen. Im Gemeinschaftspachtvertrag seien vier Personen aufgeführt; eine dieser Personen habe sich zwischenzeitlich aus der Jagd zurückgezogen. Dieser Gemeinschaftspachtvertrag beziehe sich auf die gesamte Jagdfläche im Revier II von 1.330 Hektar.

Zu der Zahlung von 3.000 Euro sei Folgendes festzustellen: Von einem Jagdpächter aus dem Jagdbezirk II sei angefragt worden, ob es von Northvolt eine Kompensationszahlung geben könnte, wenn sich das Jagdrevier verringere. Das Vorstandsmitglied habe Mitte November 2023 eine diesbezügliche Anfrage an Northvolt gerichtet und Anfang Dezember 2023 unter Verweis auf eine im März 2024 anstehende Versammlung der Jagdgenossenschaft Norderwöhrden daran erinnert. Eine konkrete geldliche Forderung an Northvolt sei dabei nicht formuliert worden.

Northvolt habe mit E-Mail vom 15. Januar 2024 geantwortet und ein Angebot für eine Zahlung in Höhe von 3.000 Euro an die Jagdgenossenschaft Norderwöhrden unterbreitet. Erst in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 12. März 2024 – sieben Wochen nach dem Satzungsbeschluss – sei beschlossen worden, dieses Angebot von Northvolt anzunehmen.

Im Mai 2024 habe das Vorstandsmitglied unter dem Kopfbogen der Jagdgenossenschaft eine Rechnung an Northvolt über diese 3.000 Euro gestellt. Northvolt habe diesen Betrag dann auf das Konto der Jagdgenossenschaft überwiesen. Ein Vorstandsmitglied habe diesen Betrag auf ein Treuhandkonto der Jagdpächter im Jagdbezirk II weiterüberwiesen. Dieses Konto führe und verwalte der zweite betroffene Gemeindevertreter, der auch Jagdpächter sei. Von dem genannten Betrag seien mittlerweile rund 2.000 Euro für Material für den Jagdbezirk Norderwöhrden II verausgabt worden.

Abschließend weist Herr Jörgensen darauf hin, dass es im Jagdbezirk II neben den Jagdpächtern weitere neun Jagdausübungsberechtigte gebe, insgesamt also zwölf Jäger, von denen jeder den gleichen Anteil zur Begleichung der Jahrespacht zahle.

Herr Schütt, Landrat des Kreises Dithmarschen, erläutert die Prüfungsschritte der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Er betont, die Prüfung sei sehr umfassend erfolgt.

Einleitend erklärt Herr Schütt, nach den vorliegenden Erkenntnissen könne die Kommunalaufsicht des Kreises eine Befangenheit der beiden Gemeindevertreter – zum einen des Vorstandsmitglieds der Jagdgenossenschaft, zum anderen des Jagdpächters – bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag am 22. Januar 2024 nicht erkennen; der entsprechende Vorwurf sei unbegründet.

Im Einzelnen führt Herr Schütt aus, zu prüfen sei gewesen, ob bei den beiden Gemeindevertretern aufgrund des vorliegenden Sachverhalts die Besorgnis einer Befangenheit bestehen könnte, sodass sie gemäß § 22 der Gemeindeordnung von der Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag und die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hätten ausgeschlossen werden müssen. Die Ausschließungsgründe des § 32 hätten durch die Verweisung in § 32 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ebenfalls Geltung.

Da die Zahlung von 3.000 Euro von Northvolt an die Jagdgenossenschaft erfolgt und der Betrag danach vom Kassenwart auf ein Treuhandkonto der Jagdpächter des Jagdbezirks Norderwörden II überwiesen worden sei, habe die Kommunalaufsicht zunächst eine etwaige Befangenheit des Kassenwartes der Jagdgenossenschaft geprüft.

Gemäß § 32 Absatz 1 der Gemeindeordnung dürften Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit nach Nummer 1 ihnen selbst, nach Nummer 2 ihren Ehegattinnen oder Ehegatten, nach Nummer 4 ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder nach Nummer 6 einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könne.

Da das Vorstandsmitglied zwar als Kassen- und Schriftwart der Jagdgenossenschaft fungiere, jedoch nicht selbst der Jagdgenossenschaft angehöre, also nicht automatisch Mitglied auf der Grundlage eigener Grundstücke sei, und das Geld auch nicht an ihn persönlich geflossen sei, könne die Kommunalaufsicht einen eigenen unmittelbaren Vor- oder Nachteil nach Nummer 1 nicht erkennen.

Auch für das Vorliegen eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils für seine Ehefrau – nach Nummer 2 – oder für seinen Sohn – nach Nummer 4 – bestünden keine Anhaltspunkte. Beide seien Jagdgenossen beziehungsweise Jagdausübungsberechtigte im Jagdbezirk Norderwöhrden I. Die Flächen von Northvolt lägen aber im Jagdbezirk II.

Im Übrigen sei die bloße Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft aus der Sicht der Kommunalaufsicht nicht ausreichend für das Vorliegen einer Befangenheit, zumal rund ein Viertel der Einwohnerinnen und Einwohnern Mitglied der Jagdgenossenschaft seien und eine Ausnahme von den Ausschlussgründen nach § 22 Absatz 3 Nummer 1 bestehe.

Auch ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Jagdgenossenschaft, die kraft Gesetzes von dem Vorstandsmitglied vertreten werde – Nummer 6 –, scheide im Ergebnis aus. Dem liege die Feststellung zugrunde, dass Vor- und Nachteile im Sinne der Vorschrift alle Besser- und Schlechterstellungen in sämtlichen Lebensbereichen außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit seien.

In Betracht komme also sowohl ein Vorteil als auch ein Nachteil. Nachteilig könne die Verkleinerung des Jagdreviers um 60 Hektar sein, vorteilhaft die Zahlung von 3.000 Euro. Bei dieser Zahlung sei aber bereits die Unmittelbarkeit des Vorteils zu verneinen; denn die Zahlung sei gerade nicht unmittelbar aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Durchführungsvertrag und die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt. Stattdessen habe Northvolt der Jagdgenossenschaft 3.000 Euro als freiwillige Kompensation für die Verkleinerung des Jagdrevieres und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Jäger gezahlt. Auch wenn die Zahlung mit dem zugrunde liegenden Bauvorhaben in Verbindung stehe, sei eine Zahlungsverpflichtung gerade nicht auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Bauleitplanung hervorgerufen worden. Eine Verpflichtung zur Zahlung durch Northvolt sei erst entstanden, als die Annahme der freiwilligen Kompensationszahlung durch die Jagdgenossenschaft Norderwöhrden in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 12. März 2024 und damit nach der Befassung durch die Gemeindevertretung beschlossen worden sei.

Dafür spreche auch, dass in diesem Sachverhalt eine weitere Jagdgenossenschaft – Lohe-Rickelshof – zu betrachten sei. Diese habe im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum dortigen Bebauungsplanverfahren ebenfalls eine Kompensationszahlung verlangt und zur gleichen Zeit wie die Jagdgenossenschaft Norderwöhrden ein freiwilliges Kompensationsangebot

in Höhe von 3.000 Euro erhalten. Die Jagdgenossenschaft Lohe-Rickelshof habe dieses Angebot jedoch nicht angenommen, sondern stehe weiterhin in Verhandlungen mit dem Unternehmen, da sie eine höhere Kompensationszahlung fordere.

Allein denklogisch ergebe sich daraus schon, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Beschlussfassungen zu der Satzung und dem Durchführungsvertrag gebe, sondern dass sie zwar zeitlich zusammengedrückt, aber rechtlich auseinandergefallen seien.

Die Verkleinerung des Jagdreviers um 60 Hektar stelle aus der Sicht der Kommunalaufsicht auch keinen unmittelbaren Nachteil dar. Es sei bereits fraglich, ob diese Verkleinerung überhaupt ein relevanter Nachteil im Sinne der Vorschrift sein könne. Lediglich circa 3,6 Prozent der Fläche seien betroffen, sodass die Jagdausübung in dem Jagdbezirk praktisch ohne weitere Einschränkungen weiterhin möglich sei. Zudem entfielen nicht nur 60 Hektar Fläche zur Bejagung, sondern auch die damit einhergehenden Pflichten.

Ungeachtet dessen sei zwischen dem Nachteil und der Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag und die Satzung zum Bebauungsplan keine Unmittelbarkeit gegeben. Auch wenn für das Ansiedlungsvorhaben von Northvolt durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Baurecht geschaffen worden sei, entstehe die Verringerung des Jagdreviers nicht automatisch mit der Schaffung des Baurechts kraft Gesetzes. Vielmehr sei hierfür konstitutiv eine Erklärung der für die zu befriedenden und im Bezirk liegenden Flächen zuständigen unteren Jagdbehörde im Sinne eines Rechtsaktes notwendig.

Jagdrechtliche Auswirkungen ergäben sich somit erst dann, wenn die Jagdbehörde nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landesjagdgesetzes die betroffene Fläche zum befriedeten Bezirk erklärt habe. Das sei kein Automatismus, sondern ein eigener Rechtsakt. Im konkreten Fall solle dies mit Ende der Laufzeit des alten Pachtvertrages geschehen, das heißt zum 1. April 2025; ab dann gelte der neue Pachtvertrag.

Trotz der bestehenden vorläufigen Einzäunung hätten die Jagdpächter auf der Grundlage des bis zum 31. März 2025 geltenden alten Pachtvertrags für die betreffenden Flächen einen Teil der jagdrechtlichen Verpflichtungen, beispielsweise die Beseitigungspflicht von Fallwild, weiterhin übernommen. Auch das spreche gegen die Annahme einer Unmittelbarkeit zwischen der Beschlussfassung der Gemeindevertretung und der Verringerung des Jagdbezirks.

Es fehle also bereits an einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil für die Jagdgenossenschaft durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Lediglich hilfsweise habe die Kommunalaufsicht daher geprüft, ob ein etwaiger unmittelbarer Nachteil für eine durch das Vorstandsmitglied vertretene juristische Person entstanden sei. Die Jagdgenossenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts werde nicht durch das einzelne Vorstandsmitglied allein, sondern durch das Kollegialorgan Vorstand vertreten.

Für diese Konstellation gebe es in § 22 Absatz 2 Nummer 3 der Gemeindeordnung eine gesonderte Regelung. Demnach gelte das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit auch für Personen, die als Mitglied des Vorstands einer juristischen Person tätig seien, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit habe, es sei denn, dass die Personen diesem Organ als Vertreterinnen und Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehörten. Für die Annahme einer Befangenheit des Vorstandsmitglieds müsse die Jagdgenossenschaft daher ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an den Beschlussfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben.

Es sei bereits fraglich, ob ein wirtschaftliches Interesse der Jagdgenossenschaft an den Beschlussfassungen überhaupt bestehe. Zwar komme es zu einer Verkleinerung des Jagdbezirktes um rund 60 Hektar und damit zum Entfall der Jagdpacht hierfür; auch wenn der Einnahmeausfall dauerhaft sei, könne ein besonderes wirtschaftliches Interesse aber nicht angenommen werden. Zum einen stünden den Einnahmeausfällen aus der Jagdpacht für die Genossenschaft entsprechend geringere Ausschüttungen an die Jagdgenossen gegenüber. Zum anderen entfielen durch die Herausnahme der 60 Hektar Ausschüttungsberechtigte. Auch stünden wegfallenden Rechten wegfallende Pflichten aus dem Jagdgesetz gegenüber.

Ungeachtet dessen sei der Entfall von rund 60 Hektar gemessen an der Gesamtgröße als gering einzustufen; denn bei dem Geschäftsinteresse, das für die Regelung des § 22 Absatz 2 Nummer 3 maßgeblich sei, müsse es sich um ein vom Volumen her nennenswertes Interesse handeln.

Aus den gleichen Erwägungen sei ein besonderes wirtschaftliches Interesse auch nicht in Bezug auf die von Northvolt angebotene Zahlung von 3.000 Euro gegeben, wobei diese Vereinbarung ohnehin erst durch den Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 12. März 2024, also nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung, wirksam geworden sei; eine Befangenheit des Vorstandsmitglieds sei insofern nicht gegeben.

Eine etwaige Befangenheit des Jagdpächters komme nur aus § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Betracht. Dies setze voraus, dass die Entscheidung über den Durchführungsvertrag und die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könne.

Es sei bereits festgestellt worden, dass die Jagdgenossenschaft keinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erfahren habe; insofern gelte dies erst recht für den Jagdpächter als Jagdgenossen. Auch in seiner Stellung als Jagdpächter sei kein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil durch die Verringerung des Jagdreviers ersichtlich.

Im Hinblick auf eine etwaige Befangenheit als Jagdpächter sei zunächst geprüft worden, ob sich ein unmittelbarer Nachteil durch die Verringerung des Jagdreviers ergeben könne. Das jagdliche Nutzungsrecht bestehe nicht aufgrund der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, sondern auf der Grundlage des Jagdpachtvertrags vom 21. März 2012, der ein befristetes Pachtverhältnis vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2025 begründe. Die Jagdnutzung werde darin an vier Pächter gemeinschaftlich verpachtet.

Ungeachtet der fehlenden Unmittelbarkeit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Bezug auf die Verkleinerung fehle es in Bezug auf den Jagdpachtvertrag erst recht an der Unmittelbarkeit der gemeindlichen Beschlüsse. Dies werde daran deutlich, dass trotz der vorläufigen Einzäunung des zukünftigen Fabrikgeländes ebenfalls weiterhin die jagdrechtlichen Pflichten durch die Jagdpächter wahrgenommen würden.

Auch bestehe kein unmittelbarer Vorteil für den Jagdpächter durch die Zahlung der 3.000 Euro. Abschließend sei nämlich geprüft worden, ob ein unmittelbarer Vorteil in der Zahlung der 3.000 Euro liegen könne, die nach Eingang der Zahlung von Northvolt im August 2024 vom Konto der Jagdgenossenschaft auf ein vom Jagdpächter geführtes Treuhandkonto aller Jagdpächter des Jagdbezirks Norderwöhrden II überwiesen worden seien.

Zum einen fehle es bereits an der Unmittelbarkeit eines etwaigen Vorteils, weil die freiwillige Zahlung von Northvolt an die Jagdgenossenschaft keinen Vorteil darstelle, der durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung unmittelbar ausgelöst worden sei. Darüber hinaus begründe die Zahlung auf das Treuhandkonto der Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Norderwöhrden II keinen unmittelbaren Vorteil, da über die Verwendung der Mittel nur durch

mehrheitliche Entscheidung der Bruchteilsgemeinschaft entschieden werden könne. Eine alleinige Verfügung durch den Jagdpächter sei daher nicht möglich.

Dass der überwiesene Betrag für die Gemeinschaft der Jagdpächter verwendet werden solle, belege der bereits erfolgte Erwerb von Ausrüstungsgegenständen für den Jagdbezirk. Insofern scheide auch ein unmittelbarer Vorteil für den Jagdpächter als Privatperson aus. Der Betrag von 3.000 Euro sei vom Konto der Jagdgenossenschaft auf das Treuhandkonto der Jagdpächter des Jagdbezirks Norderwöhrden II überwiesen worden. Das Geld sei zu keinem Zeitpunkt für den betreffenden Jagdpächter persönlich, sondern für die Gemeinschaft der Jagdpächter bestimmt gewesen. Somit sei eine Befangenheit des Jagdpächters nach § 22 der Gemeindeordnung nicht gegeben.

Abgeordnete Braun weist darauf hin, dass sechs der sieben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die abgestimmt hätten, Mitglied der Jagdgenossenschaft seien oder zumindest in enger Beziehung zu dieser stünden. Da sowohl dafür als auch dagegen gestimmt worden sei, lasse sich schon daran erkennen, dass kein Vorteil oder Nachteil entstanden sei.

Herr Rüsen, Leitender Kreisverwaltungsdirektor beim Kreis Dithmarschen, erklärt, die untere Kommunalaufsicht habe diesen Punkt nicht geprüft, sondern sich wegen der Kürze der Zeit auf die rechtliche Bewertung des Sachverhalts, wie er übermittelt worden sei, beschränkt. Der Landrat habe in seinen Ausführungen begründet, weshalb eine Befangenheit im Rechtssinne nicht gegeben sei; denn das Gesetz erfordere eine unmittelbare Kausalität.

Abgeordneter Dr. Dolgner thematisiert die Aussage des Landrats, dass kein Nachteil entstanden sei, und verweist hierzu auf die Verkleinerung der Jagdfläche für den Jagdpächter. Zudem stelle sich dann die Frage nach dem Grund für die Kompensationszahlung. Immerhin betrachte der benachbarte Jagdverband die Verkleinerung des Jagdgebiets anscheinend sehr wohl als Nachteil, da er eine höhere Kompensationszahlung fordere. Auch dürfe das Unternehmen Northvolt nicht ohne Grund 3.000 Euro ausgeben.

Ferner stelle sich nach den Ausführungen des Landrats die Frage nach einer etwaigen Bagatellgrenze in Bezug auf Befangenheit, das heißt, bis zu welcher Grenze eine Zahlung als nicht erheblich gelte. Er wisse, dass im Kreis Pinneberg eine Mutter von der Entscheidung über einen Kitausbau ausgeschlossen worden sei, da ihr Kind die Kita besucht habe.

Herr Schütt erwidert, die mögliche Verkleinerung des Jagdgebietes hänge nicht unmittelbar mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung zusammen. Es handele sich um unterschiedliche Sachverhalte, die getrennt voneinander zu betrachten seien.

Abgeordneter Dr. Dolgner betont, nach seiner Wahrnehmung habe er, Landrat Schütt, infrage gestellt, ob überhaupt ein Nachteil entstanden sei, da auch bestimmte Pflichten wegfielen und es sich somit um ein Nullsummenspiel handele. Zudem bitte er um eine Antwort auf seine Frage nach einer etwaigen Bagatellgrenze, da dies auch für andere Gemeinden interessant sei.

Herr Schütt antwortet, es sei fraglich, ob es sich um einen relevanten Nachteil handele. Die untere Kommunalaufsicht sei aus anderen Gründen – § 22 Absatz 1 – zu der Überzeugung gelangt, dass eine Befangenheit nicht bestehe. Das besondere persönliche oder wirtschaftliche Interesse finde in § 22 Absatz 2 Erwähnung. Aus dieser Formulierung gehe hervor, dass dieses Interesse von einem gewissen Gewicht sein müsse. Der Kreis habe nicht allein auf das Wort „Nachteil“ in § 22 Absatz 1 abgestellt, sondern auch und vor allem die Unmittelbarkeit geprüft, die in diesem Absatz ebenfalls gefordert werde, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Die Unmittelbarkeit gemäß Absatz 1 sei nicht gegeben, ebenso wenig das besondere wirtschaftliche Interesse gemäß Absatz 2.

Abgeordneter Dr. Buchholz verweist darauf, dass sich § 22 Absatz 2 Ziffer 3 nur auf das Vorstandsmitglied beziehe; insofern seien die Ausführungen des Landrats nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar sei jedoch die Behauptung, die Befangenheit scheitere schon daran, dass die Annahme des Angebots von Northvolt erst nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgt sei. Immerhin sei ein Vorteil in Aussicht gestellt worden.

Zu dem Aspekt der Unmittelbarkeit führt Abgeordneter Dr. Buchholz aus, die Nichteinstufung als Jagdgebiet hänge nicht von der Aufstellung eines Bebauungsplanes ab, sondern der Landeigentümer habe das Recht, die Fläche nach Ablauf des Jagdpachtvertrags nicht mehr als Jagdfläche zur Verfügung zu stellen. Wenn aber durch den Satzungsbeschluss erst die Grundlage für den möglichen Wegfall des Jagdgebiets geschaffen werde, ergebe sich eine andere Einschätzung der Unmittelbarkeit.

Abgeordnete Schiefer verweist auf den Kommentar zur Gemeindeordnung. Demnach seien bloße Hoffnungen, Aussichten oder Chancen keine Vorteile oder Nachteile im Sinne des Gesetzes.

Abgeordneter Dr. Dolgner wendet ein, er habe sich nicht auf § 22 Absatz 2 bezogen; Absatz 2 erweitere den in Absatz 1 genannten Personenkreis. Er interpretiere die Ausführungen von Landrat Schütt so, dass die fehlende Unmittelbarkeit, bezogen sowohl auf die Jagdgenossenschaft als auch auf den einzelnen Pächter, gegen die Annahme der Befangenheit spreche.

Ferner weist Abgeordneter Dr. Dolgner darauf hin, dass laut Gemeindeordnung Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sein könnten, verpflichtet seien, dies mitzuteilen; im Streitfall entscheide die Gemeindevertretung. Es sei fraglich, ob im vorliegenden Fall eine solche Mitteilung erfolgt sei.

Herr Jörgensen antwortet, im Gespräch mit den beiden Gemeindevertretern sei deutlich geworden, dass sie sich nicht im Entferntesten hätten vorstellen können, mit Befangenheit oder sonstigem rechtswidrigen Handeln in Verbindung gebracht zu werden. Daher hätten sie keine Veranlassung gesehen, den Bürgermeister, die Gemeindevertretung oder die federführende Verwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Herr Rüsen ergänzt, die untere Kommunalaufsicht habe in Absatz 2 keinen Rechtsgrundverweis, sondern einen Rechtsfolgenverweis gesehen. Daher sei, sofern es um die Person als Vorstandsmitglied gehe, eine eigenständige Prüfung gemäß Absatz 2 erfolgt. Bei der Prüfung gemäß Absatz 1 – vorliegend sei insbesondere Ziffer 6 einschlägig – spiele die Unmittelbarkeit des Vorteils oder Nachteils durchaus eine Rolle. Über die Frage der Erheblichkeitsschwelle könne man unterschiedlicher Meinung sein; dies ändere nichts daran, dass die Befangenheit schon an der Unmittelbarkeit scheitere. Selbst wenn ein wirtschaftliches Interesse gemäß Absatz 2 angenommen werde, fehle es an dessen ebenfalls geforderter Besonderheit.

Herr Rüsen wiederholt ferner die Einschätzung, es fehle an der Unmittelbarkeit im Hinblick auf den Gemeinderatsbeschluss. Es handele sich um zwei Rechtsakte; die Bezugnahme auf das Baurecht allein reiche nicht aus. Der Bauzaun werde in absehbarer Zeit durch einen dauerhaften Zaun ersetzt. Die Jagdbehörde sei bisher jedenfalls noch nicht von Amts wegen tätig geworden.

Die untere Kommunalaufsicht sei von ihrer Bewertung des Sachverhalts überzeugt und sehe sich darin durch die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommene Gegenprüfung bestätigt.

Abgeordneter Stender erinnert daran, dass Niederwöhrden eine kleine Gemeinde sei, die normalerweise nicht mit einem so großen Projekt umgehen müsse. Daher solle die Landesregierung erklären, ob sie während des umfangreichen Prozesses die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unterstützt habe, um etwaige Fragen im Vorhinein klären zu können. Auch wenn sich am Ende herausstelle, dass eine Befangenheit nicht vorliege, sei die ursprüngliche negative Nachricht in der Welt und schade dem Projekt. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob weitere Überraschungen zu erwarten seien.

Staatssekretär Dr. Hogrefe antwortet, nach seiner Wahrnehmung habe das Amt die Gemeinden im Zuge des gesamten Prozesses, beginnend mit der Ansiedlungsentscheidung, beraten und auch für die Frage einer etwaigen Befangenheit sensibilisiert. Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsicht habe diesbezüglich keine konkrete Beratung vorgenommen.

Der Kreis und das Amt hätten auch in dieser Sitzung vorbildlich erläutert, wie die rechtliche Bewertung zustande gekommen sei und dass die Berichterstattung über eine etwaige Befangenheit keine Grundlage habe. Auch die oberste Kommunalaufsicht erkenne insoweit kein Problem.

Abgeordnete Braun dankt für die Klarheit dieser Aussage. Sie resümiert, die Jagdgenossenschaft habe circa zwölf Mitglieder und entscheide per Mehrheitsbeschluss. Das einzelne Mitglied könne nicht über diesen Betrag verfügen. Selbst bei der theoretischen Annahme eines Vorteils entfielen angesichts des Gesamtbetrags von 3.000 Euro weniger als 300 Euro auf jede Person.

Herr Jörgensen erklärt, nach seinen Informationen fänden regelmäßig Zusammenkünfte beziehungsweise Abstimmungen der Jagdgenossen statt. Dann werde auch über die Verwendung des Geldes beraten. Es komme immer wieder vor, dass Material gebraucht werde, zum Beispiel für die Beschilderung bei Treibjagden; auch Fuchsfallen müssten beschafft werden. Darüber entscheide aber nicht ein Mitglied der Jagdgenossenschaft allein.

2. a) Sachstandsbericht zu dem Brandanschlag auf das Wahlkampffahrzeug der Bundestagskandidatin Dr. Nina Scheer, MdB

Berichts Antrag der Abgeordneten Marion Schiefer (CDU)
[Umdruck 20/4462](#)

b) Bericht der Landesregierung zum Brandanschlag auf das Wahlkampffahrzeug der Bundestagskandidatin Dr. Nina Scheer, MdB

Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)
[Umdruck 20/4468](#)

Abgeordnete Schiefer führt zur Begründung des Antrags aus, der Brandanschlag habe sicherlich nicht nur bei ihr großes Entsetzen ausgelöst. Es handele sich um eine neue Dimension von Angriffen auf Politiker. Der Wahlkampf werde zum Teil äußerst aggressiv geführt; es komme auch zu Straftaten. Auch wenn ein endgültiges Resümee sicherlich erst nach dem 23. Februar 2025 gezogen werden können werde, bitte Sie das Innenministerium bereits jetzt, über etwaige Erkenntnisse schon in dieser Sitzung zu berichten.

Abgeordneter Dürbrook schließt sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an. Er fügt hinzu, auch nach seinem Eindruck werde dieser Wahlkampf ruppiger als frühere Wahlkämpfe geführt. Dies zeige sich auch an den Parolen, mit denen Plakate und Großleinwände verunstaltet würden. Pöbeleien an den Wahlkampfständen hätten ebenfalls zugenommen.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack bringt ihre tiefe Betroffenheit über den Vorfall in Büchen zum Ausdruck. Es handele sich um eine abscheuliche Tat, die sicherlich über die Parteigrenzen hinweg auf das Schärfste verurteilt werde. Letztlich zielten solche Taten auf Einschüchterung. Damit hätten sie auch eine gesamtgesellschaftliche Dimension; denn sie gefährdeten nicht nur die Betroffenen persönlich, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Demokratie. Anstelle des Gesprächs über politische Inhalte dominiere nunmehr die begründete Sorge um die Sicherheit der Kandidatinnen und Kandidaten und aller Menschen, die sich – meist ehrenamtlich – im Wahlkampf engagierten. All denjenigen, die sich für die Gesellschaft und eine funktionierende Demokratie engagierten, gebühre Solidarität. Der Schutz dieser Menschen sei auch der Landesregierung ein Herzensanliegen. Politik sei auch als Debattenraum zentraler Bestandteil der Gesellschaft. Politisches Engagement müsse ohne Angst möglich sein.

Es verstehe sich von selbst, dass auch im vorliegenden Fall die Ermittlungsbehörden umgehend die Arbeit aufgenommen hätten. Am 18. Februar 2025, habe sie, die Innenministerin, mit Frau Dr. Scheer ein längeres Telefonat geführt und über Einzelheiten gesprochen.

Angesichts des laufenden Ermittlungsverfahrens könne sie in dieser Sitzung zu einigen Punkten keine detaillierten Angaben machen; hierfür bitte sie um Verständnis.

Im Einzelnen berichtet die Innenministerin, der Vorfall habe sich am 16. Februar 2025 gegen 2:50 Uhr ereignet. Ein Augenzeuge habe den Brand des Fahrzeuges in der Möllner Landstraße in Büchen auf dem dortigen Seitenstreifen gesehen und ihn anschließend gemeldet.

Bei dem Fahrzeug handele es sich um einen VW-Transporter, der durch Frau Dr. Scheer als Wahlkampffahrzeug genutzt worden sei. Das Fahrzeug sei für den Wahlkampf auffällig mit einem SPD-Schriftzug sowie Portraitbildern der Abgeordneten versehen worden.

Aufgrund der Feststellungen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor Ort sei eine Strafanzeige wegen Brandstiftung gemäß § 306 Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Die Ermittlungen habe das Staatsschutzkommissariat der Bezirkskriminalinspektion Lübeck übernommen. Alle nötigen Ermittlungsschritte würden unternommen. Unter anderem sei ein öffentlicher Zeugenaufruf initiiert worden. Die Ermittlerinnen und Ermittler stünden in engem Austausch mit der zuständigen Polizeidirektion Ratzeburg, der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes und der für den Schutz von Bundestagsabgeordneten zuständigen Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes.

Was die Frage nach weiteren Straftaten im Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf angehe, so müsse festgestellt werden, dass durch das LPA seit dem 4. Januar 2025 insgesamt 212 Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf erfasst worden seien. Bei der überwiegenden Zahl der Sachverhalte handele es sich um beschmierte und beschädigte Wahlplakate. In dieser Zahl seien aber auch Vorfälle im Rahmen von Demonstrationen und Wahlkampfveranstaltungen sowie Beleidigungen und Pöbeleien gegenüber Wahlkampfhelfern enthalten.

Auch gebe es Vandalismus gegen Parteibüros. So seien im Januar die Fensterscheiben der Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Schleswig eingeworfen worden. Auch in anderen Geschäftsstellen sei es zu zum Teil erheblichen Beschädigungen gekommen. Auch diese Vorfälle seien besorgniserregend und bedürften sorgfältiger Ermittlung und Verfolgung.

Für einige Wahlkampfveranstaltungen habe Polizeischutz zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Innenministerium beziehungsweise die Polizei werde auch in den letzten Tagen des Wahlkampfs diese und andere Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Bei entsprechendem Bedarf empfehle sich die Kontaktaufnahme mit dem Innenministerium. Das Innenministerium biete dem Ausschuss ferner an, in den nächsten Monaten umfassender zu berichten. – Abgeordneter Dürbrook äußert Verständnis dafür, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen gegeben werden könnten, und bittet um Vorlage der von der Ministerin angebotenen Auswertung zum gegebenen Zeitpunkt.

Abgeordneter Dr. Buchholz ergänzt, bei solchen und ähnlichen Gewalttaten handele sich nicht um Kavaliersdelikte. In einem demokratischen Gemeinwesen gehöre auch die Vorbereitung von Wahlen zum politischen Diskurs. Der Rechtsstaat dürfe nicht zusehen, wie bestimmte Personen die Grundsätze der Demokratie mit Füßen träten.

Abgeordneter Kürschner betont ebenfalls, dass es sich um einen schweren Fall politischer Kriminalität handele. Solchen Erscheinungen müsse entschlossen entgegengetreten werden.

Abgeordnete Schiefer zeigt sich ebenfalls an der vom Innenministerium angebotenen schriftlichen Ausarbeitung interessiert. Zudem erinnert sie daran, dass gerade bei dieser Thematik ein erhebliches Dunkelfeld existiere. Das Anzeigeverhalten bei Plakatvandalismus lasse darauf schließen, dass die offiziellen Zahlen nicht alle Fälle umfassten. In der Praxis erfolge oft eine Konzentration auf die gravierenden Fälle, da in der Regel kein Täter ermittelt werden könne. Möglicherweise könne die Landesregierung in ihrem schriftlichen Bericht auch auf die Dunkelfeld-Problematik eingehen, da auch in der Kriminologie mit entsprechenden Szenarien und Abschätzungen gearbeitet werde.

Abgeordnete Nitsch schließt sich den Ausführungen der Vorrednerinnen und Vorredner an. Sie regt an, auch über die kommunale Ebene, zumindest über die Kreise und kreisfreien Städte, ein Stimmungsbild einzuholen. Dort werde vieles im Sinne eines Agreements gelöst, um die Stimmung nicht aufzuheizen. Selbstverständlich sei es aber jeder Person freigestellt, wie sie mit entsprechenden Vorfällen umgehe.

Ihr sei mitgeteilt worden, so Abgeordnete Nitsch weiter, dass in einer Stadt – die sie an dieser Stelle nicht nennen wolle – Menschen unterwegs seien, die die Klingelschilder an den Wohnungen namhafter Politiker mit Farbe markierten oder mit dem Hinweis versähen, dass der

entsprechende Politiker dort wohne. Solche in den privaten Bereich gehenden Einschüchterungsversuche habe es in dieser Häufigkeit früher vermutlich nicht gegeben.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack sagt zu, auch den Aspekt des Dunkelfeldes in die schriftliche Ausarbeitung einzubeziehen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, erklärt im Namen aller Ausschussmitglieder, der Innen- und Rechtsausschuss erkläre sich solidarisch mit allen von Gewalt oder Anfeindungen betroffenen politisch engagierten Menschen.

3. a) Bericht der Landesregierung über Entlassungen aus der Untersuchungshaft aufgrund überlanger Verfahrensdauer

Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)
[Umdruck 20/4414](#)

b) Bericht der Landesregierung über die Entwicklung der frühzeitigen Entlassungen aus der U-Haft in Schleswig-Holstein seit 2022

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
[Umdruck 20/4415](#)

Abgeordneter Dürbrook verweist zur Begründung des Antrags auf die Presseberichterstattung, wonach es in sieben Fällen wegen zu langer Verfahrensdauer zur vorzeitigen Entlassung aus der Untersuchungshaft gekommen sei; in einem Fall habe sich der Angeklagte ins Ausland abgesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der längeren Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften – 2020: 1,9 Monate, 2023: 2,2 Monate – sei eine weitere Verschärfung der Situation zu befürchten. Auch die Vorsitzende des Richterverbandes habe sich entsprechend geäußert. Die Landesregierung werde um Auskunft gebeten, welche kurzfristigen Gegenmaßnahmen sie ergreifen wolle.

Abgeordneter Dr. Buchholz erinnert an die im Jahr 2022 getätigte Aussage der Justizministerin, dass jede verzögerungsbedingte vorzeitige Haftentlassung eine zu viel sei. Damals sei das Jahr 2021 mit elf entsprechenden Fällen als „Ausreißerjahr“ bezeichnet worden. Das Jahr 2024 mit sieben Fällen erweise sich aber als weiteres Ausreißerjahr. Die Landesregierung möge darlegen, wie sie verhindern wolle, dass sich diese Entwicklung 2025 wiederhole.

Justizministerin Dr. von der Decken berichtet über die Hintergründe der in der Presse thematisierten vorzeitigen Haftentlassungen aus der Untersuchungshaft. Sie betont, eine funktionierende Justiz bilde das unverzichtbare Fundament eines jeden Rechtsstaates. Die Landesregierung habe in den vergangenen Jahren viel dafür getan, dass in Gerichten und Staatsanwaltschaften so gearbeitet werden könne, wie es der jeweilige Fall erfordere. Hierfür habe das Justizministerium die Gerichte personell gut, die Staatsanwaltschaften hingegen noch lange nicht ausreichend, immerhin aber schon besser als zu Beginn der Legislaturperiode ausgestattet.

In Einzelfällen könne es trotz ausreichender personeller Ausstattung im richterlichen Dienst zu vorzeitigen Entlassungen aus der Untersuchungshaft kommen, ohne dass dies als Zeichen für

eine strukturelle Überlastung der Justiz gewertet werden könne. Dennoch bleibe sie bei ihrer Einschätzung, dass jede vorzeitige Haftentlassung eine zu viel sei.

Die Justizministerin führt weiter aus, das Oberlandesgericht habe in den Jahren 2022 bis 2024 eine strukturelle Überlastung bei nur einem einzigen Verfahren festgestellt. In den übrigen Verfahren habe es individuelle Kritik am Verfahrensgang gegeben, sodass die Aufhebung der Untersuchungshaft verfügt worden sei. In drei Fällen habe das Oberlandesgericht eine unzureichende Förderung des Verfahrens schon im Stadium der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erkannt; dies sei jedoch nicht ausschlaggebend für die Verzögerung des Verfahrens gewesen. Insofern stelle sich die Situation anders dar als im Jahr 2022, als sie, Ministerin Dr. von der Decken, über eine erhöhte Zahl von Haftentlassungen im Jahr 2021 berichtet habe. Seinerzeit habe das Oberlandesgericht in einer Reihe von Fällen strukturelle Überlastungen der Strafkammern mindestens als mitursächlich für eine im Einzelfall nicht ausreichende Verfahrensförderung bezeichnet. Dass die Situation sich heute anders darstelle, habe auch damit zu tun, dass die Landesregierung und die Gerichtspräsidien seither nicht untätig geblieben seien.

Zu dem Begriff „vorzeitige Entlassung aus der Untersuchungshaft“ stellt Ministerin Dr. von der Decken klar, dass es sich dabei um solche Entlassungen handele, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Sechsmonatshaftprüfung angeordnet würden. Diese Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erfolge zwangsläufig, wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus für erforderlich gehalten werde.

Haftbefehle könnten grundsätzlich auch jenseits der Sechsmonatsprüfung aufgehoben werden. Insbesondere habe das Haft- beziehungsweise das Beschwerdegericht im Fall einer Haftbeschwerde des Beschuldigten jederzeit über die Fortdauer der Haft, auch unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots, zu entscheiden. Statistisch erhoben und damit auch bundesweit verglichen würden jedoch allein Haftentlassungen im Rahmen der Sechsmonatsprüfungen. Über sonstige Haftentlassungen werde dem Justizministerium gelegentlich berichtet; eine bundesweite systematische Erfassung erfolge jedoch nicht.

Zudem handele es sich bei der in der Presse so bezeichneten Haftentlassung um die Aufhebung eines Untersuchungshaftbefehls, die regelmäßig, aber nicht zwangsläufig zur Entlassung des Beschuldigten führe. Falls gegen einen Beschuldigten mehrere Haftbefehle gleich-

zeitig bestünden – in einem solchen Fall werde von Überhaft gesprochen –, führe die Aufhebung des führenden Haftbefehls nicht zur Entlassung, sondern es werde unmittelbar der nächste Haftbefehl vollstreckt. Im Zentrum des heutigen Interesses stünden die Fälle, in denen ein Untersuchungshaftbefehl, gegebenenfalls auch eine einstweilige Unterbringungsanordnung nach § 126 Strafprozessordnung, wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsverbot vom Oberlandesgericht aufgehoben worden sei.

Konkretisierend fügt Ministerin Dr. von der Decken hinzu, das Oberlandesgericht habe in den Jahren 2022 und 2023 jeweils in einem Fall im Rahmen der Sechsmonatsprüfung die Aufhebung des Haftbefehls und damit die vorzeitige Entlassung der Untersuchungshaft angeordnet.

Im Jahr 2024 habe das Oberlandesgericht in insgesamt acht Fällen einen Untersuchungshaftbefehl wegen Verletzung des Beschleunigungsgebotes aufgehoben. Gegenüber der Presse habe das Justizministerium zunächst von sechs Fällen gesprochen, da dies dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Anfrage entsprochen habe. Allerdings habe sich herausgestellt, dass bei der Zählung zwei Entscheidungen aus den ersten Tagen des Jahres 2024 wegen ihres Aktenzeichens aus dem Jahr 2023 versehentlich nicht berücksichtigt worden seien; die korrigierten Zahlen bildeten die Grundlage der weiteren Ausführungen.

In einem dieser acht Fälle sei der Angeklagte nicht entlassen worden, weil ein weiterer Untersuchungshaftbefehl im Rahmen der sogenannten Überhaft bestanden habe. Das Oberlandesgericht habe in einem weiteren – neunten – Fall den Untersuchungshaftbefehl aufgehoben, allerdings mit der Begründung, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sei zwischenzeitlich entfallen; einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot habe das OLG hingegen nicht festgestellt. Damit könne im Ergebnis festgehalten werden, dass es 2024 zu insgesamt sieben Haftentlassungen wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot gekommen sei.

Im Jahr 2025 sei bisher kein Haftbefehl im Rahmen der Sechsmonatsprüfung aufgehoben worden.

Eine durch eine strukturelle Überlastung bedingte Verzögerung habe das Oberlandesgericht in den Jahren 2022 bis 2024 in lediglich einem Vorgang – aus dem Jahr 2024 – festgestellt. Betroffen seien zwei Haftbefehle desselben Verfahrens gewesen, die aufgehoben worden seien. Nur einer der Beschuldigten sei entlassen worden, da gegen den weiteren Beschuldigten eine sogenannte Überhaft bestanden habe.

Im Weiteren widmet sich Ministerin Dr. von der Decken der Geschäfts- und Personalentwicklung. Sie betont, von einer strukturell unzureichenden Personalausstattung könne jedenfalls im richterlichen Bereich nicht gesprochen werden.

Die Staatsanwaltschaften stünden vor großen Herausforderungen. Die Eingangszahlen seien in den Jahren 2021 bis 2023 stark angestiegen, von knapp 169.000 auf knapp 193.000 Verfahren pro Jahr. Dieses sehr hohe Niveau sei auch 2024 erreicht worden.

Der erhebliche Anstieg der Eingangszahlen sei zunächst vermutlich vor allem pandemiebedingt verzögerten Abgaben von der Polizei an die Staatsanwaltschaften geschuldet. Aktuell könne aber auch ein erhöhtes Anzeigeaufkommen für die hohen Eingangszahlen verantwortlich sein.

Als belastend für die Staatsanwaltschaften hätten sich die 2024 erfolgte teilweise Cannabislegalisierung und die aufgrund der Amnestieregelung erforderlich gewordene Überprüfung aller einschlägigen Verurteilungen auf einen möglichen Straferlass ausgewirkt. Allein in diesem Zusammenhang hätten die Staatsanwaltschaften über 2.000 Verfahren händisch überprüfen müssen.

Die Landesregierung versuche, der hohen Belastung der Staatsanwaltschaften durch Stellenzuwächse zu begegnen. Im Jahr 2022 habe es einen Stellenaufwuchs im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat gegeben. Die dadurch geschaffenen zusätzlichen Stellen seien neben den Gerichten auch den Staatsanwaltschaften zugewiesen worden.

In der laufenden Legislaturperiode seien insgesamt 42 R-Stellen ausschließlich bei den Staatsanwaltschaften geschaffen worden, was einer Steigerung um 16,4 Prozent entspreche. Allein durch den Haushalt 2025 seien 14 neue Stellen geschaffen worden: 13 R-1-Stellen bei den örtlichen Staatsanwaltschaften und eine R-2-Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig für die dortige Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Zusätzlich zur Schaffung von neuen Stellen haben das Justizministerium den gesamten Justizbereich in den Blick genommen und bei festgestellten Personalüberhängen, insbesondere

im Servicebereich, im Einvernehmen aller Beteiligten maßvoll Stellenverlagerungen von der Gerichtsbarkeit auf die Staatsanwaltschaften vorgenommen.

Die Staatsanwaltschaften leisteten trotz der enormen Belastung hervorragende Arbeit. Es gelinge ihnen, bei knappen Ressourcen Prioritäten so zu setzen, dass in Haftsachen in angemessener Zeit Anklage erhoben werden könne.

Die Eingangszahlen in Strafsachen bei den Amtsgerichten seien nach hohen Ständen in den Jahren 2018 bis 2020 mit zwischenzeitlich fast 18.400 Eingängen wieder zurückgegangen und lägen seit 2021 zwischen 15.000 und 16.000 Eingängen pro Jahr. Die amtsgerichtlichen Strafverfahren würden im Durchschnitt binnen sechs Monaten ab Eingang erledigt.

Bei den Strafkammern der Landgerichte erster Instanz seien in den vergangenen drei Jahren schwankende Eingangszahlen – zwischen 350 und knapp 400 Verfahren pro Jahr – zu verzeichnen gewesen; die Bearbeitungsdauer habe im Schnitt bei unter einem Jahr gelegen.

Steigende Zahlen – 821 Verfahren im Berichtsjahr 2024 – seien bei den Berufungskammern festzustellen, ohne dass dies allerdings die Verfahrensdauer von im Durchschnitt einem knappen halben Jahr beeinträchtigt habe.

Dass die Strafjustiz vergleichsweise gut dastehe, sei erfolgreichen Haushaltsverhandlungen und einer klugen Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst zu verdanken. Diese Geschäftsverteilung sei grundsätzlich Sache der unabhängigen Gerichtspräsidien, da nur vor Ort, in Kenntnis der lokalen Bedarfs- und Personalsituation, und in unabhängiger Selbstverwaltung die Besetzung der Strafkammern sachgerecht erfolgen könne.

Nach der hohen Zahl von elf vorzeitigen Haftentlassungen im Jahr 2021 seien gemeinsam Anstrengungen zur Verstärkung der Strafkammern unternommen worden. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte hätten auf ihrer Konferenz im September 2022 erklärt, dass die Schaffung weiterer Stellen bei den Gerichten ein geeignetes Mittel sei, den Herausforderungen im Strafbereich, insbesondere den vorzeitigen Haftentlassungen und den hohen Beständen, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der PEBB§Y-Neuberechnungen zu begegnen, und einen effektiven Einsatz der Stellen zugesichert.

Demzufolge seien mit dem Haushalt 2023 acht neue Richterstellen geschaffen worden, um an allen vier Landgerichtsstandorten eine zusätzliche Strafkammer einrichten zu können. Zwei zusätzliche Stellen seien als sogenannte fliegende Stellen für zeitweilige Vakanzen dem OLG zugewiesen worden.

Die jüngste Auswertung für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit habe gezeigt, dass die personelle Ausstattung mit rund 120 Prozent auskömmlich sei. So stünden den Amts- und Landgerichten sowie dem Oberlandesgericht rund 140 Arbeitskraftanteile zur Verfügung – bei einem errechneten Bedarf von knapp 117 Arbeitskraftanteilen.

Hierbei müsse jedoch berücksichtigt werden, dass PEBB§Y den Bedarf allein auf der Basis der aktuell eingehenden Verfahren ermittle und in der Vergangenheit aufgelaufene Bestände insofern keine Berücksichtigung fänden. Bei den Strafkammern lägen zum Teil erhebliche Bestände an Altverfahren, die über einen langen Zeitraum hinweg entstanden seien und einen Mehraufwand erzeugten.

Hinzu komme, dass die zuletzt 2014 erhobenen PEBB§Y-Basiszahlen den gestiegenen Aufwand in den einzelnen Geschäften nicht mehr hinreichend abbildeten. Die Komplexität der Verfahren und damit der Mehraufwand bei den Gerichten hätten erheblich zugenommen. Aus diesem Grund habe sich das Land Schleswig-Holstein für eine Neuerhebung der PEBB§Y-Zahlen im Jahr 2024 ausgesprochen, sei damit aber wegen des Widerstands der anderen Länder leider nicht durchgedrungen. Die Neuerhebung werde nun erst 2027 durchgeführt, um auch die Änderungen durch Einführung der E-Akte bis Ende 2025 berücksichtigen zu können.

Herr Dr. Bahrenfuss, Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, schildert zunächst die Entwicklung der Verfahrenszahlen und gibt zu den Gründen Auskunft, aus denen seit 2020 zusätzliches Personal im Strafbereich einzusetzen gewesen sei.

Er führt konkret aus, die Eingangszahlen bei den Landgerichten seien volatil. Bis 2015 hätten sie bei knapp unter 400 gelegen, bis 2018 seien die Zahlen auf 340 gesunken. Seit 2019 dagegen seien deutlich steigende Eingangszahlen zu verzeichnen: 420 Eingänge 2019, 413 Eingänge 2020, 406 Eingänge 2021. 2022 habe es ausnahmsweise einen Rückgang auf 349 gegeben. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an die Schaffung zusätzlicher Strafkammern; denn gegen die hohen Eingangszahlen habe die Zahl der Erledigungen nicht mithalten können.

Dennoch erweise es sich als schwierig, den Effekt der zusätzlich geschaffenen Stellen zu bemessen; denn 2023 habe es die höchste Eingangszahl – 438 – seit 15 Jahren gegeben. Allerdings sei auch die Zahl der Erledigungen sukzessive gestiegen: von 377 im Jahr 2021 über 391 im Jahr 2022 bis auf 395 im Jahr 2023. Die durch den Haushalt 2023 geschaffenen zusätzlichen Stellen hätten nicht am Jahresanfang 2023 zur Verfügung gestanden, da das Haushaltsgesetz erst im März in Kraft getreten sei.

Bereits im Vorgriff habe es das Bemühen gegeben, Stellenausschreibungen so vorzunehmen, dass zeitnah, bis Mitte des Jahres, die Besetzung der Vorsitzendenstellen erfolgen könne, damit Vorsitzende für die Strafkammern zur Verfügung stünden. Der positive Effekt zeige sich unter anderem darin, dass im Jahr 2024 bei 386 Eingängen 430 Erledigungen geschafft worden seien; der Bestand habe sich auf 357 Strafsachen verringert.

Die Verfahrensdauer sei in den vergangenen drei Jahren angestiegen. Dies könne als gutes Zeichen gewertet werden, da in die Berechnung nur die tatsächlich erledigten Verfahren einfließen. Dies spreche dafür, dass der gewünschte Effekt erreicht werde, nämlich auch die in den Strafkammern liegenden Altverfahren einer Erledigung zuzuführen.

Dennoch bleibe die Belastung erheblich. Mitursächlich sei der hohe Anteil der Haftsachen. Diese hätten im Jahr 2023 174 der 438 Eingänge ausgemacht, im Jahre 2024 seien es 155 von 386 Eingängen gewesen. Die Haftquote liege demnach bei circa 40 Prozent. Dabei gebe es zwischen den Landgerichten jedoch Unterschiede; am Landgericht Itzehoe liege der Anteil der Haftsachen bei fast zwei Drittel. Gerade diese Verfahren seien zügig zu erledigen.

Die Landgerichte könnten den Eingang nicht planen. Die Präsidien der Gerichte legten am Jahresende basierend auf den Eingangszahlen des vergangenen Jahres die Geschäftsverteilung für das kommende Jahr fest. Bei im Laufe des Jahres auftretenden überraschenden Entwicklungen sei es schwierig, kurzfristig darauf zu reagieren. Dieser Umstand habe sicherlich auch eine Rolle bei der Haftentlassung gespielt, die Anfang 2024, basierend auf einem 2023 eingegangenen Verfahren, erfolgt sei. Im Jahr 2023 sei die Eingangszahl sehr hoch gewesen.

Die Landgerichte hätten entsprechend der Verstärkung reagiert und, je nach Standort unterschiedlich, deutlich mehr Strafkammern eingerichtet. Das Landgericht Itzehoe habe seit 2020 von zwei auf vier Strafkammerpools aufgestockt. Das Landgericht Kiel habe seitdem die Zahl

der Strafkammern deutlich erweitert und setze im Strafbereich inzwischen acht Arbeitskraftanteile mehr ein.

Die Präsidien hätten aber zu berücksichtigen, dass von den Landgerichten nicht nur Straf-, sondern auch Zivilsachen in nicht unbeträchtlicher Zahl zu erledigen seien. In diesem Zusammenhang spiele die sogenannte Dieselwelle eine Rolle, die nach Rückgängen bis 2017 ab 2018 wieder angeschwollen sei; die Eingangszahlen in diesem Bereich hätten zwischen 3.000 und 4.000 gelegen. Eine erhebliche Zahl davon sei anschließend beim Oberlandesgericht gelandet. Ab 2022 hätten sich bei den Landgerichten die Eingangszahlen von Zivilsachen wieder reduziert; im vergangenen Geschäftsjahr sei jedoch erneut eine Erhöhung – auf über 9.000 – festzustellen gewesen.

Herr Dr. Bahrenfuss führt weiter aus, in der gesamten Gerichtsbarkeit habe der Personalbedarf, berechnet nach PEBB§Y, im Jahr 2024 bei 413 Arbeitskraftanteilen gelegen. Im Durchschnitt hätten 541 Arbeitskraftanteile zur Verfügung gestanden; davon seien 20 Arbeitskraftanteile für Dauerabwesende abzuziehen. Bei vordergründiger Betrachtung liege somit, bezogen auf PEBB§Y, eine geringfügige Überdeckung vor. Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass das Bedarfsberechnungssystem PEBB§Y deutlich veraltet sei.

Bei den Landgerichten seien 2024 – nach Abzug der Dauerabwesenden – 155 Arbeitskraftanteile eingesetzt worden, während der PEBB§Y-Bedarf bei 129 gelegen habe. Die aus der Überdeckung resultierenden 26 Arbeitskraftanteile seien zur Abarbeitung der Verfahren eingesetzt worden.

Zu einem Mindereinsatz komme es in allen Gerichten im Bereich der Verwaltung; dort werde mit weniger Personal gearbeitet, als offiziell zur Verfügung stehen müsste.

Obwohl die Betrachtung dieser Zahlen zu dem Ergebnis führe, dass ausreichend Personal zur Verfügung stehe, stelle sich die Frage nach den Gründen für vorzeitige Entlassungen aus der Untersuchungshaft. Das Oberlandesgericht habe in seinen diesbezüglichen Entscheidungen keine generellen strukturellen Probleme erkannt, sondern spezifische Probleme in jedem einzelnen Verfahren moniert, die mit dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen nicht in Einklang zu bringen gewesen seien.

Das Oberlandesgericht nehme im Rahmen seiner Prüfung eine Ex-post-Betrachtung vor; zu diesem späten Zeitpunkt tauchten möglicherweise Probleme auf, die am Beginn des Verfahrens bei den Landgerichten noch nicht gesehen worden seien. Vielleicht habe sich das Verfahren auch nicht so entwickelt, wie das Landgericht es erwartet habe.

Auch in Haftsachen komme es durchaus zu Ballungssituationen. Einige Strafkammern hätten gleichzeitig fünf bis acht Haftsachen verhandeln müssen. Bestimmte Verfahren erwiesen sich als besonders umfangreich beziehungsweise langwierig.

Ferner erweise es sich als immer schwieriger, Personal zu finden, das sich im Strafrecht auskenne und bereit sei, bei einer Strafkammer tätig zu werden. Die Gerichte stünden in erheblicher Konkurrenz zu Anwaltskanzleien, Unternehmen und Verbänden. Die Nachwuchswerbung sei bereits deutlich intensiviert worden. Bemühungen zur Aus- und Fortbildung liefen, unter anderem durch Tauschprogramme zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften, sodass sich die Qualität in diesem Bereich verbessere. Zudem solle das Strafrecht in der Juristenausbildung höheres Gewicht erhalten, etwa durch eine zweite Strafrechtsklausur. Da bisher nur eine Klausur geschrieben worden sei, habe es die Tendenz gegeben, insoweit auf Lücke zu lernen.

Zudem seien die entsprechend spezialisierten Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Gutachterinnen und Gutachter stark ausgelastet, was die Terminierung erschwere. Das Justizministerium und die Ärztekammer Schleswig-Holstein hätten die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Psychiatrische und Psychologische Justizgutachten Schleswig-Holstein, KPJ, vereinbart. Damit werde es den Strafkammern erleichtert, geeignete Gutachter schnell zu finden. Zudem sei beabsichtigt, auf diese Weise neue Sachverständige für Strafverfahren zu gewinnen.

Positiv wirke sich bereits das Proberichterinnen- und Proberichterprogramm aus. Damit könne Schleswig-Holstein erheblich punkten. In den ersten sechs Monaten erfolge die Heranziehung zur Dezernatsarbeit nur mit 0,7 Arbeitskraftanteilen. Zudem gebe es spezielle Fortbildungen für Proberichterinnen und Proberichter sowie ein Mentoringsystem. Das aus der Justiz selbst heraus entwickelte einheitliche Personalentwicklungskonzept trage ebenfalls zur Erhöhung der Attraktivität bei. Schleswig-Holstein brauche den Vergleich mit anderen Bundesländern nicht zu scheuen.

Herr Dr. Güntge, Ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein, weist die Behauptung, die vorzeitigen Entlassungen aus der Untersuchungshaft beruhten auf einer Personalunterdeckung der Staatsanwaltschaften, zurück. Zwar sei eine Unterbesetzung nicht von der Hand zu weisen; allerdings sei dieser Aspekt bei den in Rede stehenden Fällen nicht ursächlich gewesen.

Im Folgenden nimmt er auf drei einschlägige Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bezug, in denen die Staatsanwaltschaft – wenn auch nicht tragend – Erwähnung finde.

Im ersten Fall sei die Haftentlassung im Juni 2024 erfolgt. Der Angeklagte habe sich wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verantworten müssen. Das Oberlandesgericht habe ausdrücklich festgestellt, dass das Ermittlungsverfahren mit der gebotenen Beschleunigung geführt und abgeschlossen worden sei. Dann sei es ein menschlicher Fehler passiert: Es sei zum falschen Gericht, dem Amtsgericht Kiel, angeklagt worden; die Anklage hätte tatsächlich zum Amtsgericht Neumünster als dem Haftgericht erfolgen müssen. Der Senat habe insoweit eine Verfahrensverzögerung von lediglich zwei Wochen festgestellt.

Der Grund für die Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls sei gewesen, dass von Gerichtseite dem Angeklagten und seiner Verteidigung keine in dessen Muttersprache – Kurdisch – übersetzte Anklageschrift zur Verfügung gestellt worden sei; die Übersetzung sei in die arabisches Sprache erfolgt. Der Angeklagte habe zudem drei Verteidiger gehabt; aber nur einem sei vollumfänglich Akteneinsicht vor der Hauptverhandlung gewährt worden. Im Ergebnis habe die Hauptverhandlung ausgesetzt werden müssen, um das Recht auf Verteidigung des Angeklagten aus Artikel 6 EMRK nicht zu unterminieren.

Der Angeklagte habe sich dem Verfahren nicht entzogen. Er sei am 13. September 2024 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Die Rechtskraft stehe noch nicht aus, da der Angeklagte Berufung eingelegt habe.

Nach der Haftentlassung habe ein weiteres Ermittlungsverfahren – wegen Bedrohung – gegen den Angeklagten festgestellt werden können. Mangels Tatnachweises sei die Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung erfolgt.

Der zweite Fall beziehe sich auf einen Beschluss vom 9. August 2024. Der – erhebliche – Tatvorwurf umfasse Körperverletzung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, gewerbsmäßigen Menschenhandel, Zwangsprostitution, Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz und Verstoß gegen das Waffengesetz. Der Senat habe der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, erst mit Übersendung der Anklageschrift an das Landgericht die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens mit Blick auf die mögliche Schuldunfähigkeit oder eine eingeschränkte Schuldfähigkeit und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeregt zu haben. Die Staatsanwaltschaft sei verpflichtet gewesen, die Einholung des Gutachtens bereits im Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses Anfang Februar 2024 selbst zu veranlassen.

Diese Feststellung treffe zwar grundsätzlich zu, sei allerdings wiederum nicht ausschlaggebend für die Aufhebung des Haftbefehls gewesen. Maßgebend seien nach Auffassung des Senats vielmehr die Verfahrensverzögerungen durch das Landgericht gewesen. Die Strafkammer habe es dabei belassen, lediglich drei Sachverständige zu kontaktieren; diese hätten alle wegen terminlicher Schwierigkeiten aktuell und in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung gestanden. Der Senat habe dem Landgericht vorgeworfen, nicht weitere Sachverständige kontaktiert beziehungsweise sich nicht um eine Begutachtung bemüht zu haben.

Außerdem habe das Landgericht auf die anderweitige terminliche Einbindung des einzigen Verteidigers Rücksicht genommen, ohne diesen auf die Notwendigkeit einer straffen Verfahrensführung hinzuweisen und anzuregen, einen Kollegen zu benennen, der die Verteidigung jedenfalls hätte mitübernehmen können.

Auch dieser Angeklagte habe sich dem Verfahren nach seiner Entlassung nicht entzogen. Er sei am 10. Dezember 2024 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Zugleich sei ein vierstelliger Eurobetrag als Erlös aus Taterträgen eingezogen worden. Der Angeklagte habe Revision eingelegt, weshalb das Urteil noch nicht rechtskräftig sei. Weitere Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten seien bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht anhängig.

Im dritten Fall gehe es um einen Beschluss des Strafsenats vom 3. Dezember 2024. Der Tatvorwurf umfasse nicht nur eine Beleidigung, sondern auch unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln – Heroin und Kokain – in 219 Fällen. Die Hauptverhandlung sei am 21. November 2024 wegen Nichteinhaltung der Frist zur Ladung des Angeklagten ausgesetzt worden. Die Kritik habe der Senat im vorliegenden Fall an die Staatsanwaltschaft gerichtet.

Hierzu sei zunächst festzustellen, dass der Tatverdacht allein auf der Aussage eines Abnehmers der veräußerten Drogen beruht habe; weitere Beweismittel hätten nicht zur Verfügung gestanden. Der Senat sei dennoch der Auffassung gewesen, dass in den zwei Fällen, in denen erhebliche Mengen an Betäubungsmitteln sichergestellt worden seien, keine Notwendigkeit der Einholung eines Wirkstoffgutachtens bestanden habe. Der Senat argumentiere, es hätte nach § 154 StPO verfahren werden können.

Es handle sich nicht mehr um geringe Mengen – zwischen 44 und 81 Gramm Heroin sowie zwischen 28 und 98 Gramm Kokain –, sodass es nicht mehr um Vergehens-, sondern um Verbrechenstatbestände gehe. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sei die Einholung eines Wirkstoffgutachtens zwingend erforderlich gewesen, da in den 217 anderen Fällen die Anklage lediglich auf eine Zeugenaussage geschützt worden sei, deren Wiederholung in der Hauptverhandlung unsicher gewesen sei. Tatsächlich wäre es sogar fahrlässig gewesen, so Herr Dr. Güntge weiter, ohne ein Wirkstoffgutachten in die Hauptverhandlung zu gehen.

Auch dieser Angeklagte habe sich dem Strafverfahren nicht entzogen; die Hauptverhandlung laufe derzeit.

Die Akten hätten der Staatsanwaltschaft am 12. August 2024 vorgelegen; binnen Wochenfrist, am 19. August, sei Anklage erhoben worden. Weitere Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten seien bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht anhängig.

Etwaige Versäumnisse beruhten also nicht auf strukturellen Mängeln bei der Personalbesetzung der Justizbehörden; es handle sich vielmehr um individuelle Fehler, etwa im Zusammenhang mit der zum falschen Gericht erhobenen Anklage. Fehler seien menschlich und könnten nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Klar sei, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land nach wie vor großartige Arbeit leisteten.

Abgeordneter Dürbrook merkt an, Herr Dr. Güntge habe sich soeben nur auf drei Fälle bezogen, während in der Presseberichterstattung von sieben Fällen die Rede gewesen sei. Von einem Angeklagten sei bekannt, dass er sich mutmaßlich in sein Heimatland abgesetzt habe.

Herr Dr. Güntge betont, er habe nur über die drei Fälle gesprochen, die die Staatsanwaltschaft per se betroffen hätten. Hinsichtlich der anderen Verfahren sei er auch auskunftsfähig. In diesen Fällen sei der Grund gewesen, dass nicht kompakt genug terminiert worden sei. Auch die Freiheitsentziehung vor der rechtskräftigen Verurteilung greife in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz ein, sodass zügiges Verhandeln erforderlich sei. Sofern dies nicht möglich sei, weil zum Beispiel das Landgericht seine Zuständigkeit nicht sehe und die Verweisung zum Amtsgericht vornehme, werde das Beschleunigungsgebot nicht eingehalten.

Abgeordneter Dürbrook ergänzt, ihm gehe es um den Verbleib der Personen.

Herr Dr. Güntge antwortet, die Auswertung habe sich auf die Jahre 2022 bis 2024 bezogen. In einer Sache aus 2022 habe sich ein Angeklagter zunächst nicht gestellt; dann sei ein neuer Haftbefehl ergangen. Am Ende sei es zur Verteilung gekommen. Zum Aufenthalt der drei Anfang 2024 entlassenen Angeklagten lägen ihm momentan keine Erkenntnisse vor, da die Verfahrenshoheit beim Landgericht liege und dieses die Angeklagten bislang nicht geladen habe. In allen anderen Fällen hätten sich die Angeklagten dem Verfahren nicht entzogen.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet um eine genauere Darlegung auch zu den Fällen, zu denen in dieser Sitzung keine Auskunft gegeben werden könne. Zudem bittet er um Erläuterung, worin in einem Fall das strukturelle Defizit bestanden habe. Auch wenn in den anderen Fällen nicht von einem strukturellen Defizit gesprochen werde, bleibe es dabei, dass das Ansehen des Rechtsstaats in der Bevölkerung erschüttert werde, wenn eine Person vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden müsse. Menschliche Fehler könnten zweifellos passieren; wenn allerdings in sechs Fällen individuelle Fehlleistungen zum Tragen kämen, sei dies doch eine erhebliche Anzahl.

Herr Dr. Güntge ergänzt, der Fall, in dem die Aufhebung des Haftbefehls im Dezember 2024 erfolgt sei, habe schlicht und einfach eine weitere Haftbeschwerde zum Hintergrund, nicht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts. Daher sei dieser Fall nicht in diese Statistik eingeflossen.

Er fühle sich nicht berufen, zur Struktur bei Gerichten Stellung zu nehmen, so Herr Dr. Güntge weiter, sondern könne nur für die Staatsanwaltschaften sprechen. Er bleibe dabei, dass er bei den von ihm in diesem Zusammenhang vorgestellten Fällen kein strukturelles Problem,

sondern individuelle Fehler erkenne. Die Behörden- und die Abteilungsleitung arbeiteten etwaige Versäumnisse auf.

Herr Dr. Bahrenfuss betont, es stehe ihm nicht zu, Entscheidungen des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte zu kritisieren. Dennoch wolle er feststellen, dass auch in dem einen von Herrn Abgeordneten Dr. Buchholz in Bezug genommen Fall nicht nur eine strukturelle Überlastung, sondern auch die konkrete Verfahrensführung eine Rolle gespielt habe.

Was den strukturellen Aspekt angehe, so haben die oder der Vorsitzende der Kammer kurz vor Eingang der Anklage ihre oder seine Überlastung angezeigt. Der Senat habe festgestellt, dass laut Terminplan weitere Termine nicht zur Verfügung gestanden hätten, um kurzfristig terminieren zu können, allerdings bedingt durch eine Tätigkeit in einer großen Strafvollstreckungskammer oder weil Beisitzer als Notarprüfer tätig gewesen seien. Auch diese Tätigkeiten dürften allerdings nicht zulasten des Angeklagten gehen; sie müssten gegebenenfalls zurückstehen, um terminieren zu können. – Weitere Details könnten nachgeliefert werden.

Abgeordneter Kürschner führt aus, nach seiner Wahrnehmung sei es der Justiz ein ernsthaftes Anliegen, Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen zu langer Verfahrensdauer zu vermeiden, wenn dies rechtlich möglich sei. Zum Personalaufwuchs bei den Staatsanwaltschaften stellt er fest, dass im weiteren Fortgang zwingend auch die ordentlichen Gerichte zu stärken seien, da dort die von der Staatsanwaltschaft – dann in erhöhter Zahl – bearbeiteten Fälle ankämen. Geeignete Personen für den Vorsitz einer Strafkammer seien nicht leicht zu finden.

Dass es sich bei den in Rede stehenden Fällen um eine erhebliche Zahl handele, wolle er noch nicht behaupten, so Abgeordneter Kürschner weiter. Wenn im Vorjahr ein Fall aufgetreten sei, im Folgejahr aber fünf Fälle, dann sei dies bereits eine Steigerung um mehrere Hundert Prozent. Hier müsse die Entwicklung längere Zeit beobachtet werden.

Auf eine Bitte des Abgeordneten Dr. Buchholz sagt Justizministerin Dr. von der Decken zu, ihren Sprechzettel dem Ausschuss zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, resümiert, bis zur Verurteilung gelte jeder Angeklagte als unschuldig. Dies sei Ausfluss des Rechtsstaates, sodass zu Recht darauf hingewirkt werden müsse, dass die Untersuchungshaft nicht übermäßig ausgedehnt werde.

4. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2321](#)

Änderungsantrag der Fraktion des SSW

[Drucksache 20/2347](#)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 20/2362](#)

(überwiesen am 17. Juli 2024 an den **Innen- und Rechtsausschuss**,
Bildungsausschuss und Finanzausschuss)

Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit einer Antidiskriminierungsklausel

[Umdruck 20/3463](#)

Schreiben der Abgeordneten Marion Schiefer (CDU) und Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

[Umdruck 20/4463](#)

hierzu: [Umdrucke 20/3463, 20/3635, 20/3814, 20/3815, 20/3816, 20/3817, 20/3819, 20/3820, 20/3824, 20/3825, 20/3828, 20/3831, 20/3871, 20/3873, 20/3874, 20/3875, 20/3876, 20/3880, 20/3881, 20/3884, 20/3885, 20/3886, 20/3887, 20/3888, 20/3897, 20/3916, 20/3921, 20/3922, 20/3950, 20/3967, 20/4002, 20/4003, 20/4007, 20/4200, 20/4290, 20/4418, 20/4419](#)

Erzbistum Hamburg – Katholisches Büro Schleswig-Holstein

Beate Bäumer, Leiterin

Dr. Karl Schiemann, Justiziar,

[Umdruck 20/4003](#)

Frau Bäumer, Leitern des katholischen Büros in Schleswig-Holstein und Hamburg, verweist einleitend auf die Schwierigkeit, innerhalb von zwei Tagen die Prüfung des neuen Formulierungsvorschlags der Koalitionsfraktionen vorzunehmen. Sie betont, das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel teile auch das Erzbistum Hamburg; zu beantworten sei die Frage, wie es auch rechtlich am besten realisiert werde.

Im Einzelnen führt Frau Bäumer aus, der Gesetzgeber könne sicherlich die Kann-Vorschrift durch eine Soll-Vorschrift ersetzen. Erstere Variante lasse mehr Ermessensspielraum. Das Grundproblem werde jedoch auch durch den neuen Formulierungsvorschlag nicht gelöst; denn nach wie vor werde nicht auf das Projekt an sich, sondern nur auf den Zahlungsempfänger abgestellt.

Wenn die Formulierung ferner ein „achten“, beispielsweise des Schutzes der Menschenwürde, und ein „ablehnen“, beispielsweise des Antisemitismus, verlange, so entstehe die Frage, wie dies nachvollziehbar festgestellt werden solle. Unklar bleibe, ob dafür ein Satz irgendwo auf der Website des Zuwendungsempfängers ausreiche.

Die Forderung, im Zusammenhang mit der Förderung eine Erklärung über eine bestimmte Haltung abzugeben, sei eher aus dem Bereich der Verbeamtung bekannt, im Zuwendungsbe-
reich jedoch bisher nicht erhoben worden. Auch im Europarecht lasse sich dafür vermutlich keine Grundlage finden. Gegebenenfalls müsse die Rechtsprechung zu diesem Punkt abge-
wartet werden; bisher gebe es eine solche nicht.

Angesichts der vielen Unklarheiten bestehe die einfachste Lösung wohl darin, eine – an den Änderungsantrag der FDP-Fraktion angelehnte – Formulierung zu wählen, wonach die Ge-
währung von Zuwendungen versagt werden könne, wenn die Zuwendungsempfängerin oder
der Zuwendungsempfänger gegen Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ver-
stoße. Zudem müsse mehr auf das eigentliche Projekt und nicht nur auf den Zahlungsempfän-
ger abgestellt werden.

Abschließend erklärt Frau Bäumer, aus ihrer Sicht könne der vorgeschlagene Satz 6 in
§ 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung komplett gestrichen werden. Das Landesverwal-
tungsgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz eröffneten bereits die Widerrufsmöglich-
keit; die Vorschrift brauche nur angewendet zu werden.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,
Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

[Umdruck 20/4418](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, Bundesminister a. D. und emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, konkretisiert seine schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4418](#). Er hebt die Bedeutung des Neutralitätsgebotes Staats und insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit hervor; insoweit sei vor allem auf Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes zu verweisen.

Auch der neuere Vorschlag der Koalitionsfraktionen, [Umdruck 20/4463](#), bleibe jedenfalls so lange verfassungswidrig, wie die Ziele der anschließenden Konditionierung nicht gegenüber den Grundsätzen der Meinungsfreiheit und des Diskriminierungsverbots überwögen. Dies sei nach der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erst dann der Fall, wenn die systemfeindliche Meinungsäußerung beziehungsweise Anschauung die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlasse und in eine real rechtsgutverletzende Aktivität oder in eine entsprechend erkennbare Gefahr umschlage. Das Grundgesetz erzwingt nicht – und könne nicht erzwingen –, dass sich jemand verfassungs- beziehungsweise wertekonform verhalte. Auch intensive Kritik sei erlaubt; der Kippunkt sei erreicht, wenn die grundgesetzliche Ordnung aktiv bekämpft werde; insoweit sei auf die Artikel 18 und 21 des Grundgesetzes zu verweisen.

Vorzugswürdig sei daher der Alternativvorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts, [Umdruck 20/4475](#). Dieser beschränke den Grundrechtseingriff, der dadurch entstünde, dass ein potenzieller Zuwendungsempfänger, der ansonsten alle Kriterien des Förderprogramms erfülle, wegen nichtkonformer politischer Anschauung von der Förderung ausgeschlossen werde, auf eine Situation, in der die konkrete Gefahr aktiver Rechtsgutverletzung seitens des Zuwendungsempfängers bestehe. Damit werde die Abwägung in die Vollzugsphase des Zuwendungsgeschehens verschoben. Für die Aufhebung – Rücknahme oder Widerruf – einer Zuwendungsentscheidung und die Rückforderung halte §§ 116 ff. Landesverwaltungsgesetz gesicherte Kriterien bereit.

Ferner sei es möglich, die Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus sowie das Befürworten des Schutzes der Menschenwürde und des Gedankens der Völkerverständigung als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu betrachten und eine entsprechende Staatszielbestimmung in die Landesverfassung aufzunehmen, um die Förderungszwecke, um derentwillen die Meinungsfreiheit begrenzt werden solle, sicherer zu definieren; diese Anregung sei jedoch nur als Hilfsprogramm zu verstehen.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig resümiert, ein Einschreiten im Sinne einer Grundrechtsbegrenzung solle erst dann vorgenommen werden, wenn die konkrete Gefahr aktiver Rechtsgutverletzung vorliege. Die Abwägung müsse im Lichte von Artikel 5 des Grundgesetzes erfolgen. Um diese hohe Hürde zu überwinden, bedürfe es guter Argumente.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, merkt an, die Koalition strebe die Aufnahme des Kampfes gegen den Antisemitismus als Staatszielbestimmung in die Landesverfassung an. Bereits der Koalitionsvertrag entsprechende eine entsprechende Formulierung.

Tikvah Institut gUG
Volker Beck, Geschäftsführer
[Umdruck 20/3828](#)

Herr Beck, Managing Director und Partner des Tikvah-Instituts sowie Präsident der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, erklärt einleitend, er begrüße es, dass die Koalitionsfraktionen durch ihren Formulierungsvorschlag vom 17. Februar 2025 einige Probleme des ursprünglichen Gesetzentwurfs abgemildert hätten. So würden nunmehr die Rechtsgüter, zu deren Schutz die Regelung geschaffen werden solle, explizit genannt. Allerdings begegne auch der neue Formulierungsvorschlag verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zunächst einmal sei – unabhängig von den rechtlichen Fragen – zu klären, was tatsächlich erreicht werden solle. Es bestehe sicherlich Einigkeit darin, dass es ein legitimes Ziel sei, Antisemitismus, Rassismus und sonstige Formen der Menschenverachtung nicht noch durch staatliche Zuwendungen zu fördern. Insoweit komme dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einem möglichen Ausschluss von der Parteienfinanzierung – NPD-Urteil – große Bedeutung zu. Nunmehr müsse eine rechtssichere Formulierung gefunden werden.

Um unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Grundrechtseingriffe zu vermeiden, empfehle sich eine Formulierung wie die des Tikvah-Instituts, [Umdruck 20/4478](#), Seite 1. Auch die Worte „zu beachten und nicht zu gefährden“ seien bewusst gewählt worden. Zudem erfolge damit die Fokussierung auf das Projekt, nicht auf etwaige Haltungen oder Meinungen der Zuwendungsempfänger. Entscheidend sei, dass sie sich bei der Umsetzung des Projekts an die rechtlichen Vorgaben hielten.

Zur Untermauerung der Kritik an dem Begriff „vielfältige Gesellschaft“ nimmt Herr Beck auf Fußnote 19 in der Stellungnahme [Umdruck 20/3828](#) Bezug. Bestimmte Begriffe seien zwar für den sozialwissenschaftlichen Diskurs, aber nicht für die Aufnahme in rechtliche Regelungen geeignet.

Der Vorschlag des Tikvah-Instituts biete zudem den Vorzug, dass die Rechtsprechung damit Erfahrung habe. In § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch werde im Hinblick auf die Strafzumessung ausdrücklich auf etwaige rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe abgestellt. Auch könne auf § 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Bezug genommen werden, wonach antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar seien und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstießen.

Herr Beck führt ferner unter Bezugnahme auf These 10 der Stellungnahme [Umdruck 20/4478](#) aus, in der Begründung zum Gesetz solle offensiver auf die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus Bezug genommen werden. Diese Definition werde zwar häufig kritisiert, bleibe aber ebenso häufig ungelesen.

Zur Umsetzbarkeit verweist Herr Beck auf seine Erfahrungen als Empfänger von Zuwendungen des Auswärtigen Amtes. Demnach seien die in den Fachreferaten tätigen Beamten sehr wohl in der Lage, die korrekte Umsetzung zu beurteilen; gegebenenfalls werde das Geld zurückgefordert.

Zur Kritik an der – im ursprünglichen Entwurf explizit geforderten – Erklärung, insbesondere zu den Rechtsfolgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Erklärung, trägt Herr Beck die entsprechenden Ausführungen in den Stellungnahmen [Umdruck 20/2328](#) und [Umdruck 20/4478](#) vor. Er fügt als Beispiel hinzu, dass Solarpanele so auf dem Dach angebracht werden könnten, dass aus der Anordnung der Panele eine antisemitische Haltung deutlich werde. Daran werde wiederum erkennbar, wie wichtig es sei, auf Erklärungen zu verzichten und stattdessen auf das jeweilige Projekt abzustellen.

Abschließend betont Herr Beck, nach seiner festen Überzeugung seien die Grenzen bei einem expliziten Verbot, eine Meinung zu äußern, wesentlich enger als bei dem Verlangen, dass ein

Fördermittelempfänger sich im Zusammenhang mit der Projektrealisierung an bestimmte verfassungsrechtlich begründete Normen halte, die er als Privatperson durchaus ablehnen dürfe. Insoweit habe der Staat durchaus eine Gestaltungsfreiheit. Angesichts der erheblichen Probleme mit Antisemitismus – von links, von rechts oder aus der Mitte der Gesellschaft – sei es auch verfassungsrechtlich geboten, dagegen vorzugehen.

* * *

Abgeordnete Schiefer erläutert den Hintergrund des ursprünglichen Formulierungsvorschlags. Aufgrund der Rechtsprechung zu entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern sei klar geworden, dass eine untergesetzliche Regelung oder Richtlinie für die Festlegung entsprechender Zuwendungsvoraussetzungen nicht ausreiche; es bedürfe vielmehr einer gesetzlichen Regelung. Dafür, dass die jüngste Formulierung sehr kurzfristig vorgelegt worden sei, bitte sie um Nachsicht. Umso erfreulicher sei es, dass bereits zahlreiche Rückmeldungen eingegangen seien.

Herrn Dr. Schmidt-Jortzig bitte sie um eine Klarstellung, für welchen der beiden vom Lorenz-von-Stein-Institut am 18. Februar 2025 vorgelegten Vorschläge er sich ausspreche. Eine Variante ziele darauf, Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen zu versehen; die andere Variante bestehe in einer Ergänzung des § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Ferner bitte sie um Auskunft zu der Frage, welcher Standort in der Landeshaushaltsordnung am besten geeignete sei. Teil II beschäftige sich mit der Aufstellung des Haushaltsplans. Daher erscheine Teil III, der sich der Ausführung des Haushaltsplans widme, geeigneter.

Im Hintergrund der Überlegungen der Koalitionsfraktionen habe zudem das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2022 gestanden, wonach die Stadt München einer Frau, die sich nicht von der Scientology-Organisation distanziert habe, dennoch nicht den Zuschuss für ein E-Bike verweigern dürfe. Auch deshalb hätten die Koalitionsfraktionen bewusst eine Kann- anstelle einer Soll-Formulierung gewählt.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig merkt einleitend an, ein Projekt beziehungsweise dessen Umsetzung sei ohne mindestens eine Person nicht denkbar. Auch wenn zunächst auf das Projekt abge-

stellt werde, komme ab einem bestimmten Punkt die Frage der personenbezogenen Grundrechte auf die Tagesordnung. Es gelte zu klären, unter welchen Bedingungen Einschränkungen möglich seien. Nuancierungen im Hinblick darauf, ob der oder die Betreffende nur als Sachwalter des Projekts auftrete oder ob es ihm oder ihr ein Herzensanliegen sei, kämen vermutlich nicht zum Tragen. Solange die Ablehnung der Zuwendungsgewährung für den enttäuschten Empfänger eine Grundrechtsfrage sei, könne die entsprechende grundrechtliche Schwelle nicht überwunden werden.

Auf die Frage, welchen der beiden jüngsten Vorschläge des Lorenz-von-Stein-Instituts er bevorzuge, plädiert Herr Dr. Schmidt-Jortzig für die Ergänzung von § 44 Landeshaushaltsordnung um einen neuen Absatz 2; die bisherigen Absätze 2 und 3 würden dann die Absätze 3 und 4. Damit könnten die Fälle abgedeckt werden, in denen der Antragsteller zunächst behaupte, keine antisemitischen oder rassistischen Ziele zu verfolgen, dies sich aber im Nachhinein als unzutreffend herausstelle. Dann könne der Zuwendungsbescheid widerrufen werden. Im Streitfall werde das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben. Entsprechende Rechtsprechung sei bereits vorhanden.

Die Frage, an welcher Stelle in der Landeshaushaltsordnung die entsprechende Regelung am besten zu verorten sei, wolle er mangels ausreichender Kompetenz nicht beantworten, so Herr Dr. Schmidt-Jortzig weiter. Die vom Lorenz-von-Stein-Institut vorgeschlagene Änderung erscheine ihm plausibel. Er könne jedoch ad hoc nicht begründen, warum diese Variante die bessere sei als die vom Tikvah-Institut vorgeschlagene Neuformulierung von § 23 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung.

Zu der Nachfrage der Abgeordneten Schiefer, ob eine Kann- oder ein Soll-Bestimmung gewählt werden solle, erklärt Herr Dr. Schmidt-Jortzig, die Kann-Bestimmung eröffne zwar zunächst ein Ermessen; jedoch müsse auch die dann getroffene Ermessensentscheidung bestimmte Anforderungen erfüllen und sie unterliege der gerichtlichen Kontrolle. Gegebenenfalls werde das zuständige Ministerium an die entsprechende Behörde eine Verwaltungsvorschrift erlassen, dass von der Kann-Bestimmung immer in bestimmter Weise Gebrauch zu machen sei.

Herr Beck wendet ein, der Formulierungsvorschlag des Lorenz-vom-Stein-Instituts lasse von der Substanz des beabsichtigten Regelungsziels nicht mehr viel übrig. Der Vorschlag sei zwar

nicht verfassungswidrig, verlange vom Zuwendungsempfänger aber weniger als das, was von parteinahen Stiftungen verlangt werde.

Unter anderem erweise sich die Formulierung „... oder eine ihm zuzurechnende Person ...“ als fragwürdig. Eine solche Person könne unter anderem der Dienststellenleiter, der Portier oder die Reinigungskraft sein.

Wenn am Schluss der Formulierung als Kriterium für die Rückforderung verlangt werde, dass der Zuwendungsempfänger oder die entsprechenden Personen sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wendeten, dann entspreche dies fast dem Kriterium für ein Parteienverbot; dafür werde ein aktiv-kämpferisches Agieren verlangt.

Die Formulierung in § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen gehe für den vorliegenden Zweck zu weit. Die Finanzierung parteinaher Stiftungen ziele im Sinne des Diktums von Böckenförde auf die Förderung der Voraussetzungen, die der freiheitliche Staat nicht garantieren könne, nämlich das Vorhandensein von genügend Demokratinnen und Demokraten. Dementsprechend erhielten zum Beispiel NPD-Vorfeldorganisationen keine Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

Die Bezugnahme darauf, dass antisemitische Konzepte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Menschenwürde verstießen, helfe für sich genommen im Hinblick auf das angestrebte Regelungsziel nicht weiter. Es sei fraglich, ob die Formulierung des Lorenz-von-Stein-Instituts überhaupt eine Rechtsänderung mit sich brächte; denn einem Zuwendungsempfänger, dessen Betätigung fast verboten werden könne, könne sicherlich schon nach der gegenwärtigen Rechtslage die Förderung verweigert werden.

Zu der These von Herrn Dr. Schmidt-Jortzig, dass alles letztlich auf Personen als Grundrechtsträger hinauslaufe, verweist Herr Beck darauf, dass sein Institut gemeinsam mit einigen Universitäten kürzlich drei Forschungsprojekte beim BMBF eingereicht habe. Daher stelle sich die Frage, wer in diesem Fall die Grundrechtsträger seien. Auf die Mitarbeiter könne dies zutreffen. Die Universität als Institution müsse zwar innerhalb bestimmter rechtlicher Rahmenbedingungen agieren, sei aber kein Grundrechtsträger, auch wenn sie eine rechtsstaatliche Behandlung erwarten dürfe. Dies gelte auch für das Tikvah-Institut, eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft. In diesem Zusammenhang erweise sich auch die Lektüre des Gutachtens

von Professor Dr. Christoph Möllers zu den grundrechtlichen Grenzen und den grundrechtlichen Schutzgeboten staatlicher Kulturförderung als hilfreich.

Der Bundesgerichtshof habe in seinem Urteil zu dem jüdenfeindlichen Relief an der Stadtkirche zu Wittenberg festgestellt, dass dadurch durchaus unmittelbar der Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden in Deutschland lebenden Juden angegriffen werde. Dieser Angriff werde nur deshalb abgewehrt, weil in unmittelbarer Nähe durch bestimmte didaktische Mittel der historische Hintergrund des Reliefs erläutert werde und eine klare Distanzierung von der diffamierenden Aussage, wie sie bei isolierter Betrachtung des Reliefs zum Ausdruck komme, erfolge.

In ähnlichem Sinne könne von einem Mittelalter-Museum nicht verlangt werden, sämtliche antisemitisch konnotierten Ausstellungsstücke zu entfernen, da dieses Museum dann vermutlich leer wäre. Einer entsprechenden Einordnung und Erläuterung bedürfe es jedoch. Wenn ein Museum die Ausstellungsstücke dagegen zu antijüdischer Diffamierung nutze, könne es keine Zuwendungen der öffentlichen Hand erwarten.

Zu der Formulierung „außerhalb der Landesverwaltung“ in dem Vorschlag des Tikvah-Instituts führt Herr Beck aus, das Land könne, wenn es eine bestimmte Aufgabe zur Erledigung auf einen Dritten übertrage, erwarten, dass dieser wenigstens die Grundsätze des Verfassungsstaates beachte. Der neue Absatz 2 müsse im Zusammenhang mit Absatz 1 gelesen werden; der Zuwendungsakt sei rechtsklar zu beschreiben.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, stellt klar, wenn eine Vereinigung sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richte, dann könne nicht nur deren Vermögen eingezogen werden, sondern sie werde verboten.

Abgeordneter Dr. Buchholz merkt an, nach seiner Wahrnehmung sei der erste Vorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts – Aufnahme einer Nebenbestimmung – bereits geprüft worden mit dem Ergebnis, dass es dafür einer gesetzlichen Regelung bedürfe, die der Landtag gerade nicht schaffen könne. Der zweite Vorschlag regle im Grunde nichts; insoweit habe Herr Beck recht.

All das lasse darauf schließen, dass das Regelungsziel zwar gut gemeint sei, jedoch im Rahmen des Förderrechts nicht verfassungskonform realisiert werden könne. Daher ziehe die FDP-Fraktion ihren Änderungsantrag zurück.

Der Formulierungsvorschlag des Tikvah-Instituts überzeuge ebenfalls nicht. So sei darin von der „Erfüllung bestimmter Zwecke“ die Rede; unklar bleibe, welche Zwecke gemeint seien. Auch sei die Formulierung „Stellen außerhalb der Landesverwaltung“ missverständlich; denn sie lasse den Schluss zu, dass Stellen innerhalb der Landesverwaltung nicht gemeint seien.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig nimmt nochmals auf die Grundrechtsproblematik Bezug und stellt klar, dass auch Institutionen grundrechtsfähig seien; insoweit sei Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz einschlägig. Dies gelte im sogenannten Durchgriff auch für Universitäten.

Ferner wolle er betonen, dass eine Partei oder eine Person, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfe, erst durch eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ihre Grundrechte verwerke. Bis zu diesem Zeitpunkt könne jeder von seinen Grundrechten Gebrauch machen, auch wenn dies der Allgemeinheit nicht gefalle. Auch vor diesem Hintergrund könne die Grundrechtsfrage nicht ausgeblendet werden; sie stelle sich auch im Zusammenhang mit der hier beabsichtigten Regelung zum etwaigen Ausschluss von Zuwendungen.

Zudem hebt Herr Dr. Schmidt-Jortzig hervor, Grundrechtsfragen seien im Sinne der Wesentlichkeitstheorie immer gesetzlich zu regeln. Dies gelte abgesehen von den materiellrechtlichen Fragen schon rein formell.

Der Einwand, der Formulierungsvorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts – Einfügung eines neuen § 44 Absatz 2 in die Landeshaushaltsordnung – stelle ein klares Weniger zu dem dar, was die Koalitionsfraktionen eigentlich anstrebten, treffe zwar zu; allerdings spreche vieles dafür, Vorsicht walten zu lassen und eine verfassungsrechtssichere Formulierung zu wählen, statt – in Analogie zum Eiskunstlauf – eine gute B-Note für die künstlerische Ausführung zu bekommen, aber dann vor Gericht zu scheitern.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig regt abschließend an, über die Aufnahme einer entsprechenden Staatszielbestimmung in die Verfassung nachzudenken, auch wenn er deren Wirkung nicht

als sonderlich hoch einschätze. Damit werde jedoch deutlich, dass das entsprechende Anliegen zum unbestrittenen Herzstück der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehöre. Dadurch verbessere sich in der Abwägung die Position, da dann essenzielle verfassungsmäßig geschützte Güter als Gegengewichte zu den Grundrechten, die durch eine entsprechende Regelung eingeschränkt würden, aufträten.

Auf eine Frage der Abgeordneten Waldeck fasst Herr Beck seine drei zentralen Forderungen beziehungsweise Kritikpunkte zusammen:

Statt an die Person solle eher an den Zweck der Zuwendung angeknüpft werden.

Die geforderte Erklärung stelle einen sehr starken Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Zudem stelle sich in einem Unternehmen mit mehreren Mitarbeitern die Frage nach den rechtlichen Implikationen, wenn allein der Zeichnungsberechtigte die Erklärung abgebe. Individuelle Haltungen oder Überzeugungen der Mitarbeiter dürfe der Arbeitgeber nicht abfragen. Schon dieser Punkt lasse die Frage nach der Relevanz einer solchen Erklärung aufkommen.

Eine Kann-Bestimmung könne dazu führen, dass nach Gutdünken über die Vergabe der Fördermittel entschieden werde. Vielleicht bestehe für eine bestimmte Gruppe oder Organisation eine grundsätzliche Sympathie. Dann werde möglicherweise, auch wenn sie antisemitisch geprägt sei, das Ausschlusskriterium nicht so streng angewendet als bei einer Gruppe, für die keine grundsätzliche Sympathie bestehe. An dieser Stelle werde auch der Gleichheitsgrundsatz relevant. Formal möge es sich um ein allgemeines Gesetz handeln; wenn es im Ergebnis nicht allgemein angewendet werde, könne es diesen Anspruch jedoch legitimerweise nicht mehr erheben.

Die Aufnahme in die allgemeinen Nebenbestimmungen werde vermutlich nicht möglich sein. Dies ergebe sich schon aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2022, wonach die Stadt München die Nutzung eines städtischen Veranstaltungssaals nicht für Veranstaltungen über die BDS-Kampagne einschränken dürfe. Der entsprechende Stadtratsbeschluss sei kein allgemeines Gesetz nach Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz; zudem sei er nicht meinungsneutral und damit auch nicht allgemein.

Angesichts all dessen sei der Vorschlag des Tikvah-Instituts präzise und sehr zurückhaltend formuliert. Er wette, so Herr Beck weiter, dass diese Formulierung auch vor dem Bundesverwaltungsgericht Bestand haben werde. Das Zuwendungsrecht kenne Beschränkungen für bestimmte Zwecke; dies werde auch von der Rechtsprechung akzeptiert. Der freiheitliche demokratische Staat müsse Bestrebungen, die ihn aushöhlen wollten, nicht finanzieren. Die bestehenden – begrenzten – Ressourcen seien stattdessen zur Stärkung der wehrhaften Demokratie einzusetzen.

Abgeordnete Nitsch bittet um Auskunft, ob der Zuwendungsgeber eine Kann-Bestimmung auch zur Einschränkung der Förderung nationaler Minderheiten nutzen könne. – Ferner thematisiert sie die Möglichkeit, dass ein Verein ein Vorstandsmitglied, das sich antisemitisch oder rassistisch äußere, ausschließe. Es stelle sich die Frage, ob anschließend die Förderung wiederaufgenommen werden könne.

Herr Beck erklärt, der Gedanke der Völkerverständigung finde in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz seinen Niederschlag. Vereinigungen, die dagegen verstießen, seien verboten. Ihm sei keine nationale Minderheit in Deutschland bekannt, die diesen Gedanken ablehne. Durch ihre kulturelle und sonstige Arbeit in Deutschland trage zum Beispiel die dänische Minderheit erheblich zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung bei.

Die Frage, welche Folgen etwaige antisemitische oder rassistische Äußerungen oder Haltungen in Vereinigungen hinsichtlich der Zuwendung hätten, stelle sich bei dem Vorschlag des Tikvah-Instituts nicht, da dieser auf den Antrag beziehungsweise das Projekt und dessen Umsetzung abstelle. In dieser Phase müsse der Zuwendungsempfänger entsprechende Vorkehrungen treffen, da anderenfalls die Fördermittel zurückgefordert werden könnten. Allerdings werde vermutlich in keinem Antrag formuliert werden, dass beabsichtigt sei, die Ausstellung oder Veranstaltung antisemitisch oder rassistisch auszurichten.

Wenn es beispielsweise auf der documenta 15 zu antisemitischen Vorfällen gekommen sei, werde bei der Bearbeitung des Förderantrags für die documenta 16 nachgefragt, welche Vorkehrungen die Ausrichter getroffen hätten, um ähnliche Vorkommnisse künftig zu vermeiden. In der Reihe „Tokyo Reels“ seien ohne didaktische Einordnung antisemitische Filme aufgeführt worden. Ähnliches gelte für bestimmte ausgestellte Kunstwerke. Es gehe nicht um deren Verbannung aus der Öffentlichkeit, sondern darum, dass sie eine historische Einordnung erführen.

Es müsse auch klar zum Ausdruck kommen, dass der Ausstellungsmacher sich davon distanzieren. Die Demokratie lebe auch von dem Gedanken, dass Menschen fähig seien, aus Fehlern zu lernen. Dem widerspreche der Ansatz, einen Verein für alle Zeiten von der Förderung auszuschließen, weil es in der Vergangenheit zu entsprechenden Vorfällen kam.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig regt abschließend nochmals an, die Aufnahme einer entsprechenden Staatszielbestimmung in die Landesverfassung in Erwägung zu ziehen, um zu verdeutlichen, dass die Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei. Damit werde unterstrichen, dass es sich um ein legitimes Regelungsziel mit hohem Stellenwert handle. Auf diese Weise könne eine Klippe bei der Grundrechtsprüfung umschifft werden.

Dennoch bleibe es bei der Notwendigkeit der Abwägung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot. Das Bundesverfassungsgericht betone immer wieder, dass der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit schlechthin konstitutiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung sei. Eine Einschränkung dieses Rechts müsse mit Argumenten von ganz erheblichem Gewicht begründet werden.

Dr. Marietta Auer,
Direktorin am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und
Rechtstheorie in Frankfurt am Main
und Professorin für internationale und interdisziplinäre Grundlagen des Rechts
an der Justus-Liebig-Universität Gießen – per Video
[Umdruck 20/3814](#)

Frau Dr. Auer trägt zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sowie zu den Änderungsanträgen der FDP und des SSW im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/3814](#) vor.

Zu dem Formulierungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vom 17. Februar 2025 stellt sie fest, dieser erweise sich als wesentlich besser als der ursprüngliche Entwurf. Positiv sei, dass die Begriffe Menschenwürde, Völkerverständigung, Antisemitismus und Rassismus entweder eine gesetzliche Anknüpfung hätten oder von der Rechtsprechung ausgelegt worden seien.

Als problematisch erweise es sich, dass die Widerrufsermächtigung auf die Person und nicht auf die Sache bezogen sei; insoweit habe Herr Beck recht. Unklar bleibe auch, auf welchen

Zeitraum sich die geforderte Ablehnung von Antisemitismus und Rassismus beziehen solle. Es bestehe die Gefahr einer Haltungs- oder Gewissensjurisprudenz, die eines liberalen Rechtsstaates nicht würdig sei.

Die Verwendung des Begriffs Antisemitismus begegne keinen Bedenken. Es bedürfe im Gesetzestext weder einer Definition noch der Bezugnahme auf eine bestimmte Definition; in der Gesetzesbegründung könne diese Bezugnahme sehr wohl erfolgen. Die Kritik an der IHRA-Definition teile sie, Frau Dr. Auer, ausdrücklich nicht. Zur Erläuterung verweise sie auf ihr entsprechendes Schrifttum.

Auf die Frage, ob § 44 Absatz 1 Satz 5 als Soll-Vorschrift normiert werden solle, antwortet Frau Dr. Auer, eine Kann-Vorschrift ermögliche pflichtgemäßes Ermessen, jedoch keineswegs willkürliche Entscheidungen. Eine Soll-Vorschrift hingegen entspreche fast einem Müssen; es handele sich um gebundenes Ermessen.

Da Schleswig-Holstein das erste Bundesland mit einer entsprechenden Regelung sei, empfehle es sich, deren Wirkung abzuwarten und sich vorsichtig voranzutasten. Dies spreche für eine Kann-Regelung. Eine Soll-Regelung könne wegen ihrer Schärfe im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Abwägung möglicherweise nicht mehr als das mildeste Mittel angesehen werden, sodass auch dieser Aspekt für eine Kann-Regelung spreche.

Zu der in dem [Umdruck 20/4463](#) in Frage 2 formulierten Alternativformulierung erklärt Frau Dr. Auer, diese Formulierung sei schon sprachlich schwächer als die Ursprungsformulierung. So bedeute das Wort „einschließlich“, dass Antisemitismus und Rassismus unter den Schutz der Menschenwürde und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu subsumieren seien. Insofern mache sich der Gesetzgeber mit Worten mehr Arbeit, als der Sache guttue. Für Gesetzestexte seien einfache Formulierungen empfehlenswert.

Zu der dritten Frage stellt Frau Dr. Auer fest, dass es einer gesetzlichen Ermächtigung für eine solche Erklärung bedürfe. Insoweit könne sie auf die Wesentlichkeitstheorie verweisen. Dennoch rate sie davon ab, eine solche Erklärung abzuverlangen. Es handele sich um einen sehr tiefen Eingriff, der in einem liberalen Rechtsstaat nur sehr schwer zu rechtfertigen sei. Dies betreffe auch die unter 3.b. vorgeschlagene Formulierung. Demnach solle eine Erklärung über die Haltung statt über die Verwendung der Mittel abgegeben werden. Eine Gesinnungspolizei sehe das Grundgesetz nicht vor.

Zu der Frage, ob es aufgrund des Verweises auf § 117 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Landesverwaltungsgesetz rechtlich zulässig wäre, die Vorschrift in Satz 6 als Soll-Vorschrift zu fassen, erinnert Frau Dr. Auer zunächst daran, dass der in § 117 Absatz 2 Satz 1 geregelte Widerruf als Darf-Vorschrift formuliert sei. Damit gebe es neben der Kann-, der Soll- und der Muss-Vorschrift eine vierte Kategorie. Eine Darf-Vorschrift stehe vermutlich zwischen einer Kann- und einer Soll-Vorschrift, aber stärker auf der Kann-Seite. Wenn tatsächlich eine Parallelität zwischen der zitierten Regelung des Landesverwaltungsgesetzes und dem neuen § 44 Absatz 1 Satz 6 der Landeshaushaltsordnung angestrebt werde, müsse auch die letztgenannte Vorschrift konsequenterweise als Darf-Vorschrift ausgestaltet sein.

Dr. Ralf Poscher

Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht Freiburg und Honorarprofessor der Universität Freiburg – per Video
[Umdruck 20/4007](#)

Herr Dr. Poscher verweist zu dem Ursprungsentwurf sowie zu den Änderungsanträgen der Fraktionen von FDP und SSW auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4007](#).

Zu dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen, [Umdruck 20/4463](#), führt er aus, auch dieser räume seine verfassungsrechtlichen Bedenken nicht aus. Zum einen sei diese Formulierung durch die zusätzliche Aufnahme des Schutzes der Menschenwürde, des Gedankens der Völkerverständigung sowie der Ablehnung von Antisemitismus und Rassismus möglicherweise überschießend. Dieser Überschuss ließe sich einfangen, wenn die Ablehnung von Antisemitismus und Rassismus auf die Menschenwürde bezogen werde; dadurch gewönnen beide Begriffe wieder an Kontur. Antisemitismus und Rassismus wären in diesem Sinne Formen der Missachtung, die den gleichen Wert von jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und von Menschen bestimmter Hautfarben mit anderen Menschen infrage stellten und ihnen – entgegen von Artikel 1 Grundgesetz – einen minderen oder gar fehlenden Würdestatus andichteten.

Auch wenn die neue Formulierung in dem benevolenten Sinn ausgelegt werde, dass sie sich wesentlich auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beziehe, sei sie vermutlich nicht mit dem Grundsatz des Schutzes der Meinungsfreiheit vereinbar. Für die Rechtfertigung dieser Einschätzung genüge schon der Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 2016 zur Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Auch mit der neuen Formulierung wolle der Gesetzgeber jedoch die Wertloyalität von Kunst- und Kulturschaffenden und von Wissenschaftlern durch den Entzug von staatlicher Förderung – auf die die meisten von ihnen angewiesen seien – erzwingen. Deshalb sei auch der Unterschied zwischen Förderung und Eingriff, auf den Herr Beck abgestellt habe, für viele Fördergeldempfänger nicht maßgeblich.

Verfassungsrechtliche Grenzen der Meinungsfreiheit ergäben sich erst dort, wo die persönliche Ehre verletzt oder durch Drohung mit Gewalt meinungsfremde Mittel, und wenn auch nur implizit, zur Einschüchterung genutzt würden.

Das Grundgesetz habe ein Verfassungsschutzkonzept. Teil dessen sei auf der ersten Stufe die Annahme, dass der beste Schutz der Demokratie durch die demokratische Auseinandersetzung erfolge und dass diese nicht schon auf der Ebene der bloßen Meinungsäußerung durch staatliche Eingriffe beschnitten werden dürfe. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes seien sich sehr wohl bewusst gewesen, dass die Instrumente zum Schutz der Verfassung immer ambivalent zu betrachten seien und eine Missbrauchsgefahr aufwiesen.

Das Grundgesetz erlaube es den Grundrechtsträgern, sich auch einmal zu verirren, Extreme auszuprobieren oder falschen Propheten zu folgen, vertraue aber darauf, dass sie – jedenfalls die meisten – zurückfänden und dass diejenigen, denen das nicht gelinge, so marginalisiert würden, dass sie, solange sie sich im Rahmen der Gesetze bewegen, keine ernsthafte Gefahr bildeten.

Die zweite Stufe dieses Verfassungsschutzkonzeptes greife dann, wenn diese Hoffnung enttäuscht werde und sich die verfassungsfeindlichen Tendenzen organisatorisch oder personell kämpferisch verfestigten. Dafür sehe das Grundgesetz Instrumente wie Vereins- und Parteiverbote vor.

Im Gegensatz zu der Auffassung von Herrn Beck könnten die Gründe für ein Verbot von Parteien oder Organisationen eben nicht Maßnahmen gegen einzelne Meinungsäußerungen rechtfertigen. Deshalb seien Verweise auf Entscheidungen zum Verbot von Parteien beziehungsweise zu deren Finanzierung für die in Rede stehende Problematik nicht einschlägig.

Das Verfassungsschutzkonzept des Grundgesetzes lasse sich auch nicht ohne Weiteres durch den Hinweis auf kollidierendes Verfassungsrecht übergehen. Die Figur des kollidierenden Verfassungsrechts sei für vorbehaltlose Grundrechte entwickelt worden, nicht aber für solche wie das Grundrecht aus Artikel 5, bei dem die Mütter und Väter des Grundgesetzes – in Absatz 2 sogar sehr detailliert – die Beschränkungsgründe selbst geregelt hätten. Kollidierendes Verfassungsrecht sei kein Panacea, mit dem sich beliebige Missachtungen des Wortlauts oder des Verfassungsschutzkonzepts des Grundgesetzes rechtfertigen ließen.

All dies bedeute allerdings nicht, dass überall dort, wo die Verfassungsfeindlichkeit in sachlichem Zusammenhang mit der Förderung stehe, diese nicht berücksichtigt werden dürfe. Demokratieförderprojekte seien nicht verpflichtet, Anträge von Verfassungsfeinden zu berücksichtigen. Dies liege aber nicht daran, dass das Haushaltsrecht zur Bekämpfung unliebsamer Meinungen genutzt werden dürfe, sondern einzig und allein daran, dass Verfassungsfeinde für solche Projekte nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besäßen.

Zu dem vorgeschlagenen neuen Satz 6 des § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung führt Herr Dr. Poscher aus, Recht sei kein Spielzeug. Rechtliche Regelungen hätten Konsequenzen; dies unterscheide sie von parlamentarischen Resolutionen. Wenn die in Satz 5 formulierten Voraussetzungen bereits zu Förderbeginn nicht vorgelegen hätten, könne die Förderentscheidung nach allgemeinem Verwaltungsrecht zurückgenommen werden. Dann müssten die Fördergelder nach § 49a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgefordert werden; insoweit gebe es kein Ermessen. Daran ändere auch der vorgeschlagene Satz 6 nichts.

Satz 6 ändere auch nichts daran, dass spätere Entdeckungen, etwa in früheren Social-Media-Posts, oder spätere Äußerungen die Verfassungstreue bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Förderbescheides infrage stellen könnten. Das hätte dieselbe Konsequenz, nämlich den Zwang zur Rückforderung der Gelder.

Der Gesetzgeber solle bedenken, welche Wirkung dieser Umstand auf die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit durch Kulturschaffende habe, die eine Filmförderung in sechsstelliger Höhe erhielten und über die dann das Damoklesschwert der existenzvernichtenden Rückforderung schwebe. Satz 6 in der vorgeschlagenen Formulierung erfasse nur den völlig unwahrscheinlichen Fall der verfassungsfeindlichen Gesinnungsänderung während der Förderperiode. Er könne in dieser Form aber nichts dazu beitragen, die Einschüchterungseffekte von Satz fünf einzudämmen. Wenn der Gesetzgeber auf eine politisch angepasste, unterwürfige, fügsame

und wohl auch langweilige Kultur- und Wissenschaftsszene im Land setze, dann sei er mit Satz 5 und 6 auf einem zwar verfassungswidrigen, aber, wie zu befürchten sei, erfolgreichen Weg.

* * *

In der Fragerunde macht Frau Abgeordnete Schiefer auf den Unterschied zwischen dem Entzug und der Nichtgewährung von Fördermitteln aufmerksam. Aus diesem Unterschied ergäben sich möglicherweise andere Regelungsvoraussetzungen. – Ferner bitte sie Herrn Dr. Poscher um Auskunft, inwieweit Toleranz für Intolerante geübt werden müsse und ob tatsächlich, um antisemitische und rassistische Ziele nicht zu unterstützen, generell, das heißt auch für unterstützungswürdige Projekte, keine Förderung aus dem entsprechenden Haushaltstitel gewährt werden dürfe.

Herr Dr. Poscher antwortet, wenn die politische Entscheidung laute, nur Demokratieprojekte oder Kunst, die die Demokratie unterstütze, zu fördern, dann sei dies grundsätzlich möglich. Ein Demokratieförderprojekt müsse keine Verfassungsfeinde beschäftigen; dort bestehe ein sachlicher Zusammenhang. Wenn aber – wie in dem ursprünglichen Gesetzentwurf und auch noch in dem Änderungsvorschlag – quasi eine Gesinnungskonformität der Betroffenen eingefordert werde, dann gehe dies zu weit.

Der Gesetzgeber könne durchaus festlegen, wie er seine Kulturpolitik gestalten wolle; er müsse dann aber auch die Frage beantworten, welche Art von Kunst und Kultur er zu fördern beabsichtige. Es sei möglich, solche Kunst und Kultur zu fördern, bei der die Sicherheit bestehe, dass sie nicht anstößig sei. Dann könne ein sachlicher Zusammenhang durch die Fördertitel hergestellt werden. Nicht zulässig sei es hingegen, im Landeshaushaltsrecht über alle Förderungen hinweg eine Gesinnungskonformität der Fördergeldempfänger zu verlangen, wie es auch der neue Formulierungsvorschlag vorsehe. Es gehe nicht ohne den sachlichen Zusammenhang.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneter Kürschner mit Bezugnahme auf Artikel 9 Grundgesetz erwidert Herr Dr. Poscher, nicht der Gesetzgeber oder die Polizei, sondern nur das jeweilige Innenministerium könne einen Verein verbieten. Im Hintergrund stehe die Annahme, dass die Möglichkeit des Vereinsverbots durchaus ambivalent sei und leicht politisch missbraucht werden könne.

Das Grundgesetz stehe Bestrebungen, die aktiv-kämpferisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgingen, aber durchaus nicht wehrlos oder naiv gegenüber. Artikel 9 ermögliche das Verbot; die Kompetenz dafür sei aber hoch – beim Innenministerium – angesiedelt. Eine Partei könne sogar nur das Bundesverfassungsgericht verbieten. Auf der ersten Stufe lasse das Grundgesetz aber die Meinungsäußerung und den Meinungsaustausch, sofern ein Mindestmaß an Zivilität gewahrt werde, weitestmöglich zu, weil dies den besten Schutz der Demokratie darstelle.

Wenn der Gesetzgeber andere Vorstellungen habe, müsse er das Grundgesetz ändern. Die Behörde als Zuwendungsgeber dürfe nicht den Zuwendungsempfänger als verfassungsfeindlich brandmarken; die Systematik des Grundgesetzes sei zu beachten.

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Matthias Badenhop, Senatsmitglied

Doris Haye, Mitarbeiterin

[Umdruck 20/3824](#)

Herr Dr. Badenhop erklärt, der Rechnungshof teile das Regelungsziel der vorliegenden Entwürfe. Allerdings werde ein sachlicher Zusammenhang, wie ihn die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nahelege, zwischen dem nichtdiskriminierenden Verhalten eines potenziellen Zuwendungsempfängers und dem Förderzweck auch in dem jüngsten Entwurf der Koalitionsfraktionen nicht gefordert. Eine im allgemeinen Haushaltsrecht gesetzlich verankerte Verknüpfung von Förderentscheidungen mit Aspekten, die keinen Bezug zum Zweck der Förderung hätten, bedeutete ein Novum im bundesdeutschen Recht. Es sei problematisch, wenn Haltungen oder Handlungen jenseits des Förderzwecks mit der Zuwendung verknüpft würden. Der Landesrechnungshof sehe nach wie vor schwer bis gar nicht überwindbare rechtliche Hürden und halte auch den bürokratischen Aufwand in der Summe der Vorschläge für unverhältnismäßig.

In Ergänzung seiner schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 20/3824](#) wirft Herr Dr. Badenhop die Frage nach der Bedarfsanalyse auf; diese fehle bisher. Die Verwaltung hätte befragt werden müssen, ob es in Schleswig-Holstein schon einen Fall gegeben habe, in dem sie dieses Instrument gern zur Verfügung gehabt hätte. Auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten könne diese Frage nicht von der Hand gewiesen werden.

Generell werfe der Diskriminierungsbegriff in diesem Zusammenhang Fragen auf. In der Ursprungsformulierung des Gesetzentwurfs sei die Grenze dieses Begriffs unklar geblieben. In dem neuen Regelungsvorschlag der Koalitionsfraktionen erfolge eine Eingrenzung auf Rassismus und Antisemitismus. Nunmehr könne eingewendet werden – dies sei nicht polemisch gemeint –, ob Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung nicht mehr problematisch sei.

Zu dem ersten Vorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts – Aufnahme einer Nebenbestimmung – erklärt Herr Dr. Badenhop, ob die Umsetzung gelinge, hänge von der konkreten Formulierung ab. Die enge Orientierung der Nebenbestimmung am Zuwendungszweck sei durchaus wichtig. So komme für die Förderung eines Demokratieprojektes wohl kaum eine Person infrage, die die Demokratie ablehne. Allerdings werde dadurch wenig gegenüber der gegenwärtigen Situation gewonnen.

Mit dem zweiten Vorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts werde wenigstens etwas gewonnen. Dieser Vorschlag stelle auf den anlassbezogenen Widerruf einzelner Förderungen ab. Damit werde der Bereich der generellen Zuwendungsvoraussetzungen verlassen, wodurch sich auch der bürokratische Aufwand verringere. Nur dann, wenn im Einzelfall Tatsachen die dort beschriebene Annahme rechtfertigten, könnten die Zuwendungen zurückgefordert werden. Für die Verwaltung scheine dieser Vorschlag der gangbarste Weg zu sein.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Aloys Altmann, Präsident

[Umdruck 20/3819](#)

Herr Dr. Altmann betont, dass auch nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler nur solche Einrichtungen und Personen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten sollten, die sich zu den Grundrechten und den Staatszielen aus Grundgesetz und Landesverfassung bekennen. Die neuere Formulierung der regierungstragenden Fraktionen sei gegenüber der Ursprungsformulierung auf jeden Fall vorzuzugswürdig.

Ferner habe er, Dr. Altmann, die schriftliche Stellungnahme des Landesrechnungshofes sowie die Ausführungen von Herrn Dr. Badenhop in dieser Anhörung mit großer Sympathie wahrgenommen, insbesondere im Hinblick auf dessen Ausführungen zur Notwendigkeit einer Bedarfsanalyse und zum bürokratischen Aufwand. Auf eine Erklärung solle verzichtet werden.

Im Übrigen verweist Herr Dr. Altmann auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/3819](#).

* * *

Abgeordnete Waldeck nimmt auf die Ausführungen von Herrn Dr. Badenhop Bezug und merkt an, der Bedarf sei gegeben. Zudem setze sich nicht nur Schleswig-Holstein mit dieser Thematik auseinander, sondern es gebe bundesweit Bestrebungen, eine entsprechende Regelung zu treffen. Antisemitismus und Rassismus hätten gerade in jüngster Zeit massiv zugenommen. Es empfehle sich, auch im Hinblick auf die Förderung präventiv tätig zu werden.

Zu der Kann-Formulierung führt Abgeordnete Waldeck aus, nach ihrer Auffassung ermögliche sie ein Ermessen, um prüfen zu können, wie eng der Sachzusammenhang sei; gegebenenfalls sei dann die Förderung zu entziehen. Eine grundsätzliche einzelfallbezogene Vorprüfung, vor der Herr Dr. Badenhop aus Bürokratiegründen warne, enthalte der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht.

Herr Dr. Badenhop wiederholt seine Aussage, dass er lediglich das Fehlen einer Bedarfsanalyse festgestellt habe. Ein solcher Verfahrensschritt gehöre zu einer Wirtschaftlichkeitsanalyse dazu.

Zu der Kann-Formulierung konkretisiert er seine Position durch den Hinweis darauf, dass das Problem dort entstehe, wo der Grundrechtseingriff vorgenommen werde. Dies geschehe dann, wenn abstrakt eine Haltung abgefragt werde, das heißt, wenn grundsätzlich bestimmte Haltungen oder Handlungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Förderung stünden, zur Zuwendungsvoraussetzung erhoben würden. Wenn der Zuwendungsgeber dagegen eine bestimmte Aufgabe erledigt haben wolle -und festlege, wie die Erledigung erfolgen solle, dann sei die Fördervoraussetzung an die einzelne Aufgabenerfüllung gebunden. Bei dieser engen Orientierung am Förderungszweck sei es jedoch fraglich, ob die hier diskutierte Regelung überhaupt benötigt werde. Die in den bisherigen Formulierungsvorschlägen zum Ausdruck kommende Generalisierung sei jedenfalls ein Problem.

Klar sei zudem, dass die Frage, wo Grundrechtseingriffe stattfänden, vom Gesetzgeber abschließend zu beantworten sei. Diese Klärung dürfe nicht dem Ermessen der Verwaltung überlassen werden. Die Soll-, Kann- oder Muss-Frage werde umso entscheidender, je weiter die Regelung sich von der tatsächlichen Bindung an den Zweckentzweck entferne.

Ob die von Herrn Beck vorgeschlagene Klausel mehr Sicherheit für die allgemeine Anwendung schaffe, wolle er nicht abschließend bewerten, so Herr Dr. Badenhop.

Abgeordnete Röpcke betont ebenfalls, die Diskussion werde nicht im luftleeren Raum geführt. Zudem bezweifle sie, dass die Kulturschaffenden sie als Drohkulisse empfänden; das Gegenteil sei der Fall. Ferner bewege sich die Diskussion von dem Gedanken einer Bekenntnisklausel weg. Im Hinblick auf die enge Orientierung am Förderzweck herrsche im Grundsatz ebenfalls Konsens. Ziel sei die Schaffung einer rechtssicheren Lösung; damit werde Schleswig-Holstein zum Vorreiter in Deutschland. – Herr Dr. Badenhop werde um Auskunft gebeten, inwieweit in der Förderrichtlinie auf die Aufgabenerfüllung abgehoben werden könne.

Abgeordnete Schiefer kritisiert ebenfalls die Verwendung des Begriffs „Drohkulisse“ als unangemessen und unsachlich.

Herr Dr. Badenhop betont im Hinblick auf den Bedarf, dass es seiner Kenntnis nach in Schleswig-Holstein bisher kaum Anwendungsfälle gegeben habe. Zudem müsse er als Präsident des Landesrechnungshofes auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, den Aufwand auch für die Verwaltung möglichst gering zu halten. Klar sei, dass die Zuwendungsvoraussetzungen zu überprüfen seien. Nicht zulässig sei es, eine Zuwendungsvoraussetzung zu definieren, aber deren Erfüllung nicht zu prüfen. Ob eine Zuwendungsvoraussetzung definiert oder ein Widerrufgrund konstruiert werde, mache insofern einen maßgeblichen Unterschied für den Verwaltungsaufwand aus.

Der Umstand, dass die Verwaltung sich in der Praxis möglicherweise nicht mit allem so intensiv beschäftige, wie sie es tun sollte, dürfe für den Gesetzgeber nicht der Maßstab für die Ausgestaltung von Regelungen sein. Die Bedarfsanalyse sei ein Hilfsmittel für die Beantwortung der Frage, welche der unterbreiteten Vorschläge Ansatzpunkte für eine sinnvolle Zielerreichung böten. Die engere Anknüpfung an den Förderzweck sei der richtige Weg. Wenn die Zuwendung für ein Demokratieförderprogramm erfolgen solle, sei eine entsprechende Nebenbestimmung sicherlich unproblematisch, ebenso bei Projekten mit besonderer Öffentlichkeits-

beziehungsweise Außenwirkung. Wenn es dagegen um Zuschüsse für Solarpanels gehe, sei der Sachzusammenhang nicht gegeben. Letztlich bewege sich die Diskussion zwischen zwei Polen.

Den Vorschlag zur Widerrufsregelung habe er wegen der kurzen Frist noch nicht vollumfänglich prüfen könne, so Herr Dr. Badenhop weiter. Er begegne ihm jedoch durchaus mit einer gewissen Sympathie.

Was den Begriff „Drohkulisse“ angehe, so nehme er auf die Ausführungen von Herrn Dr. Poscher Bezug, der die Vermutung in den Raum gestellt habe, dass die Regelung auf einige Kunst- und Kulturschaffende so wirken könne. Er, Dr. Badenhop, selbst könne dazu aus eigener Erfahrung keine Aussage treffen. Zudem verwahre er sich gegen den Vorwurf unangemessenen Verhaltens. Auch den Vorwurf der Polemik weise er mit aller Deutlichkeit zurück.

Abgeordnete Raudies wirft die Frage auf, ob nicht bereits das Landesverwaltungsgesetz in seiner aktuellen Fassung die Möglichkeit eröffne, unter Bezugnahme auf missbräuchliche Verwendung oder Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze Zuwendungen zurückzufordern. Eine solche Rückforderung unterläge selbstverständlich der gerichtlichen Überprüfung. Ein Sportverein im Kreis Pinneberg habe sich getraut, einem Geschäftsführer zu kündigen, der Mitglied einer Partei sei, die vom Verfassungsschutz als zumindest in Teilen gesichert rechtsextremistisch eingestuft werde. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht habe der Sportverein gewonnen.

Herr Dr. Badenhop weist auf den Unterschied zwischen Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht hin und fügt hinzu, selbstverständlich stehe es jedem frei, die rechtlichen Möglichkeiten auszuloten. Er wolle nur darauf hinweisen, dass ein Widerruf dann die beste Aussicht auf Bestand vor Gericht habe, wenn eine Verbindung zwischen einer problematischen Verhaltensweise und dem Förderzweck hergestellt werden könne.

Abgeordnete Nitsch weist darauf hin, dass sie als Vertreterin einer nationalen Minderheit auch vor dem Hintergrund geschichtlicher Erfahrungen für diese Thematik besonders sensibilisiert sei. Die Zeit, in der die Dänen in Schleswig-Holstein große Einschränkungen erlebt hätten, liege noch nicht allzu lange zurück. Im Zusammenhang mit dem Förderzweck der Friesenstiftung stelle sich eine ähnliche Frage wie im vorliegenden Fall. Es gebe häufig Diskussionen darüber, inwieweit neben Friesisch auch Dänisch, Plattdeutsch oder andere Sprachen eine

Rolle spielen könnten. Das Zuwendungsrecht eröffne viele Möglichkeiten im Sinne einer sehr engen oder sehr weiten Formulierung.

Herr Dr. Badenhop antwortet, jeder Einzelfall müsse individuell bewertet werden. Im Zweifelsfall entscheide ein Gericht, ob das Ermessen richtig ausgeübt worden sei.

Dr. h. c. Gerhard Ulrich,

Landesbeauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus Schleswig-Holstein
[Umdruck 20/3817](#)

Herr Dr. Ulrich unterstützt das von allen Fraktionen geteilte Ansinnen, gegen Antisemitismus und Rassismus vorzugehen. Die in der jüngeren Vergangenheit noch einmal deutlich gestiegenen Fallzahlen ließen diese Notwendigkeit klar hervortreten. Als Nichtjurist wolle er sich mit einer rechtlichen Bewertung der einzelnen Vorschläge zurückhalten. Da rechtliches Neuland beschritten werde, sei vermutlich jede Formulierung mit einem gewissen Risiko im Falle der gerichtlichen Überprüfung verbunden. Der Landtag zeige Mut, dass er diesen Weg dennoch gehen wolle.

Die Kann-Formulierung empfinde er als zu schwach, so Herr Dr. Ulrich weiter. Allerdings sehe auch er durchaus die Schwierigkeit, eine rechtssichere Formulierung zu finden.

Ferner treffe die Behauptung, der Antisemitismus habe in dieser Gesellschaft keinen Raum, nicht zu; er habe sich diesen Raum längst genommen. Dem müsse entschlossen entgegengetreten werden. Das Bundesverfassungsgericht habe zudem entschieden, dass Antisemitismus nicht nach Artikel 5 Grundgesetz geschützt sei, da damit die in Artikel 1 garantierte Menschenwürde tangiert sei. Auch das Rechtsgutachten zu diesem Gesetzentwurf nehme darauf Bezug.

Im Übrigen trägt Herr Dr. Ulrich im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/3817](#) vor.

Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus (LIDA SH)

Joshua Vogel; Leiter
[Umdruck 20/3880](#)

Herr Vogel verweist zunächst auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/3880](#). Er fügt hinzu, das Phänomen Antisemitismus sei zu wandlungsfähig, um es durch eine für alle Zeiten geltende Definition beschreiben zu können. Die IHRA-Arbeitsdefinition biete nach wie vor die beste Basis zur Bestimmung von Antisemitismus und solle daher in geeigneter Form Eingang in die Normierung finden. Auch die Bezugnahme auf den 3-D-Test sei zwingend notwendig, um insbesondere den aktuell grassierenden israelbezogenen Antisemitismus nicht von vornherein auszuklammern.

Herr Vogel führt weiter aus, die Zahl der Vorfälle habe sich um 500 Prozent erhöht. Es sei allerdings nicht Aufgabe von LIDA SH, zu analysieren, inwieweit dieser israelbezogene Antisemitismus von Projekten beziehungsweise Strukturen ausgehe, die staatliche Förderung erhielten. Nach seinem subjektiven Empfinden, so Herr Vogel, sei dies nur in einem geringen Teil der Fälle so.

Trotz der Unterstützung des Einsatzes für die gute Sache begegne der Eingriff in die negative Meinungsfreiheit großen Bedenken.

LIDA SH schließe sich der Auffassung von Herrn Beck an, dass eine Normierung gewählt werden solle, die auf das Projekt und nicht auf die daran Mitarbeitenden abstelle.

Ob mit alledem das Ziel des Regelungsvorhabens erreicht werde, sei zweifelhaft, da die Bereitschaft hoch sei, vieles zu unterschreiben, um Fördermittel zu erhalten.

Der Vorschlag, eine Soll-Vorschrift zu schaffen, berge, wenn diese als Automatismus aufgefasst werde, die Gefahr, Projekten die Chance zu versagen, sich mit antisemitischen Vorkommnissen in den eigenen Reihen kritisch auseinanderzusetzen.

Offen bleibe auch die Frage, worin sich eine fehlende Ablehnung von Antisemitismus tatsächlich äußere: in dem Zeigen eines Films, der antisemitische Topoi enthalte; in dem Durchführen einer Veranstaltung, in der es zu antisemitischen Aussagen komme, oder in dem Ausbleiben einer kritischen Auseinandersetzung mit beziehungsweise einer Aufarbeitung von antisemitischen Vorfällen.

Auseinandersetzung und Aufarbeitung seien entscheidend, wenn Antisemitismus tatsächlich erfolgreich bekämpft werden solle. Verbote allein reichten nicht aus; es bedürfe auch der kontinuierlichen Auseinandersetzung. Der Landesaktionsplan stelle genau darauf ab. In einer offenen Auseinandersetzung müsse es auch Räume geben, die es erlaubten, etwas falsch zu machen, aber immer verbunden mit dem Ziel, es dann besser zu machen.

Landeskulturverband Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Kilian Lembke, Vorsitzender

[Umdruck 20/3884](#)

Herr Dr. Lembke weist auf die Dringlichkeit einer Regelung hin, da sich durch die nächste Landtagswahl die Mehrheitsverhältnisse möglicherweise in dem Sinne verändern würden, dass eine Regelung nicht mehr möglich sei; die Hoffnung gehe selbstverständlich dahin, dass es zu einer solchen Situation nicht komme.

Der Landeskulturverband halte es nicht für den richtigen Weg, einzelne Gruppen hervorzuheben und die anderen quasi in die Rubrik „Sonstige“ zu verschieben. Die daraus im Umkehrschluss resultierende Herausforderung, jede Gruppe aufzulisten, sei ebenfalls schwer zu bewältigen, erweise sich aber vermutlich als notwendig, zumindest für die Anfangsphase. Nach einem oder zwei Jahren könne die getroffene Regelung gegebenenfalls novelliert werden.

Das von vielen Anzuhörenden angemahnte Abstellen auf das Projekt statt auf die Antragstellenden könne nach Auffassung des Landeskulturverbandes auch Probleme mit sich bringen. So sei es nicht auszuschließen, dass extremistische Gruppen unter dem Deckmantel, ein Kulturfestival zu veranstalten, eine Förderung erhielten.

In Bezug auf die Meinungsfreiheit dürfe es nicht zu Einschränkungen kommen. Dafür reiche schon der Blick auf die Soziokultur. Diese gäbe es in ihrer heutigen Aufstellung nicht, wenn nicht auf der Basis der Kunst- und der Meinungsfreiheit ein weiter Raum für die Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft vorhanden gewesen wäre. Eine Förderung willfährigen Verhaltens aus der Befürchtung heraus, Fördermittel könnten entzogen werden, müsse vermieden werden. In den ostdeutschen Ländern hätten einige Vereine oder Institutionen angesichts der starken Stellung der AfD dort durchaus Bedenken, bestimmte Projekte zu realisieren.

Auch die Reichweite der beabsichtigten Regelung müsse klar festgelegt werden. Kleinere Kulturverbände, die ihrerseits wieder Fördermittel ausreichten, seien nicht in der Lage, einen weiteren Prüfauftrag zu übernehmen. Die Kulturszene selbst habe an der Resilienz der demokratischen Gesellschaft größtes Interesse; aber sie müsse auch die Möglichkeit der Umsetzung der Regelung haben.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Dr. Wilko Teifke, Landeskirchlicher Beauftragter

Dr. Matthias Triebel, Oberkirchenrat

[Umdruck 20/3825](#)

Herr Dr. Triebel trägt vor, der Vorschlag des Tikvah-Instituts sei durchaus bedenkenswert, weil er den Blick vom Zuwendungsempfänger auf den Staat als Zuwendungsgeber lenke. Dies komme formal darin zum Ausdruck, dass als Regelungsort § 23 der Landeshaushaltsordnung gewählt werde. Es sei Aufgabe des Staates, darauf zu achten, dass seine grundlegenden Prinzipien auch bei der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung Beachtung fänden. So, wie der Staat als Zuwendungsgeber regelhaft die Wirtschaftlichkeit eines Projektes auf der Grundlage eines Zuwendungsnachweises prüfe, habe er auch die Konformität des Projekts mit den wesentlichen Verfassungsprinzipien sicherzustellen. Insbesondere stünden dann antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Inhalte einer Zuwendung entgegen.

Durch eine solche allgemeine Regelung knüpfe der Staat die Gewährung von Zuwendungen an klare Prinzipien und Kriterien, ohne jedoch vom einzelnen Zuwendungsempfänger ein ausdrückliches Bekenntnis abzuverlangen.

Er, Dr. Triebel, schlage vor, die Ergänzung von § 23 auf einen Satz zu beschränken: „Bei der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind der Grundsatz der unantastbaren Würde des Menschen, die freiheitliche demokratische Grundordnung und der Gedanke der Völkerverständigung zu beachten und nicht zu gefährden.“

Der veränderte Entwurf der Koalitionsfraktionen greife den Verweis auf diese drei Prinzipien auf und berücksichtige insoweit auch die Kritik an der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Er trage aber nicht den grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bekenntnisklausel Rech-

nung. Es sei Aufgabe des Staates, darauf zu achten, dass die zentralen verfassungsrechtlichen Werte nicht gefährdet würden. Durch Zuwendungen des Staates dürften Antisemitismus und Rassismus nicht gefördert werden. Der Verantwortung, dies sicherzustellen, werde der Staat allerdings nicht dadurch gerecht, dass er nur eine Erklärung über geforderte Haltungen abfordere.

Herr Dr. Teifke merkt ebenfalls kritisch an, dass auch der neue Entwurf der regierungstragenden Fraktionen letztlich eine Haltungsabfrage ermögliche. Insofern könne auch auf die entsprechenden Ausführungen im Rechtsgutachten verwiesen werden.

In der Landeshaushaltsordnung müsse klar zum Ausdruck kommen, das für Antisemitismus, Rassismus und sonstige Formen der Menschenverachtung keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt würden. Dies könne auch in der Begründung zum Ausdruck kommen, wenn die Grundsätze im Gesetzestext selbst verankert seien.

Eine gewisse Sympathie habe er, Dr. Teifke, auch für den jüngsten Vorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Rückforderung von Geldern. Wegen der Kürze der Zeit sei eine genaue Prüfung dieses Vorschlags jedoch noch nicht möglich gewesen.

Im Übrigen verweist Herr Dr. Teifke auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/3825](#).

Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein K.d.ö.R.

Igor Wolodarski, 1. Vorsitzender

[Umdruck 20/3916](#)

Herr Wolodarski betont, nur eine wirksame Regelung ergebe Sinn. Zur IHRA-Arbeitsdefinition führt er aus, sie verbiete keineswegs jegliche Kritik an der israelischen Regierung beziehungsweise an der israelischen Politik. Die 3-D-Kriterien formulierten sehr klar den Unterschied zwischen legitimer Kritik an der israelischen Regierung und israelbezogenem Antisemitismus.

In Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme betont Herr Wolodarski, der Grad des Antisemitismus lasse sich nicht allein an der Zahl der registrierten Straftaten ablesen. Entscheidender sei, ob in der Mitte der Gesellschaft eine antisemitische Grundstimmung herrsche. Wenn eine antisemitische Straftat stattfinde, sei es im Grunde schon zu spät.

Immer öfter könne beobachtet werden, dass alte antisemitische Narrative als „legitime Kritik an der israelischen Regierung“ Verbreitung fänden. Daher müsse bei dem in der Mitte der Gesellschaft beheimateten Antisemitismus angesetzt werden. Er als Bauingenieur sage in diesem Zusammenhang immer, statt der Bekämpfung des Schimmels solle lieber die Feuchtigkeit bekämpft werden.

Zu der Kann-Formulierung in dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen erklärt Herr Wolodarski, bei den Juden sei es üblich, Tacheles zu reden. In der Außenwahrnehmung bedeute „kann“, dass Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Schutz der Menschenwürde und den Gedanken der Völkerverständigung ablehnten, weiterhin gefördert werden dürften. Dieser Eindruck sei zwar falsch; jedoch dürfe die Wirkung von Worten nicht unterschätzt werden. Wenn lediglich eine Absichtserklärung abgegeben werde, dann könne dies von Menschen, die antisemitische Narrative verbreiteten, als Freibrief verstanden werden.

**Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein K.d.ö.R.
– Jüdische Gemeinde Kiel e. V.**

Walter Joshua Pannbacker, Vorsitzender

Herr Pannbacker führt aus, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden begrüße eine entsprechende Regelung, sofern sie über Absichtserklärungen oder Resolutionen hinausgehe. Aus Solidaritätserklärungen wie nach dem 7. Oktober 2023 müssten praktische Handlungen folgen.

Da er Religionslehrer sei, erinnere ihn die bisherige, vorwiegend juristisch geprägte Diskussion an entsprechende Auseinandersetzungen über Rechte und Pflichten im Talmud. Am Ende finde ein großer Gelehrter meist doch eine befriedigende Lösung.

Wichtig seien den Jüdischen Gemeinden die ausdrückliche Benennung von Antisemitismus als Phänomen und eine entsprechende Definition, sei es im Gesetzestext, in der Begründung oder in den Ausführungsbestimmungen. Die Jüdischen Gemeinden sprächen sich für die IHRA-Arbeitsdefinition aus, da diese alle Aspekte des Antisemitismus abdecke.

Herr Pannbacker führt weiter aus, der Antisemitismus habe sich in den Jahren vor 2023 eher als Grundrauschen manifestiert. Seit dem 7. Oktober 2023 sei eine massive Intensivierung festzustellen.

Was alltägliche antisemitisch konnotierte Äußerungen angehe, so sei ein naheliegendes Beispiel illustrierend: Eine Person könnte sagen, sie habe ja nichts gegen Dänen, aber Dänemark gehöre unter Deutschland, Schweden und Norwegen aufgeteilt. Die Friesen hätten hier auch nichts zu suchen; sie seien hier nur eingewandert. Man könne die Deiche einreißen und Salzwiesen daraus entstehen lassen. An sich habe man nichts gegen diese Menschen, allerdings nur dann, wenn sie nicht darauf beharrten, auch nur in irgendeiner Weise selbstverwaltet zu leben. – Herr Pannbacker wirft die rhetorische Frage auf, wer unter diesen Umständen noch eine dänische Schule gründen oder eine solche besuchen wolle.

Wenn Jüdinnen und Juden oder Menschen, die sich für ein freies, selbstbewusstes und sichtbares jüdisches Leben einsetzten, unter Nennung ihres Namens, ihres Wohnortes und ihres Arbeitsplatzes öffentlich beleidigt würden, dann könne dies nicht hingenommen werden. Auch die vorgesehene Regelung in der Landeshaushaltsordnung werde solche Erscheinungen nicht verhindern; allerdings dürfe der Staat nicht durch Zuwendungen an entsprechende Projekte zu deren Förderung beitragen.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Martin Link, Geschäftsführer

[Umdruck 20/4419](#)

Herr Link betont, auch der Flüchtlingsrat trete selbstverständlich gegen Antisemitismus ein und begrüße es, dass der Landtag sich darüber Gedanken mache, wie verhindert werden könne, dass die Träger von Projekten, die sich nicht von dieser und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit distanzieren, öffentliche Zuwendungen erhalten.

Der Flüchtlingsrat habe sich dezidiert gegen den ersten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ausgesprochen, diese Kritik aber nach der am 17. Februar 2025 vorgelegten Änderung relativiert. Allerdings habe das entsprechende Schreiben der Koalitionsfraktionen nicht den Status eines Gesetzentwurfs, sondern diene lediglich als Diskussionsgrundlage.

Anders als zahlreiche andere Anzuhörende sei der Flüchtlingsrat der Auffassung, es sei nicht sinnvoll, die IHRA-Arbeitsdefinition zugrunde zu legen. Der Hinweis darauf, dass der Koalitionsvertrag einen entsprechenden Passus enthalte, reiche sicherlich nicht als Rechtfertigung aus, da auch andere im Koalitionsvertrag vereinbarte Projekte nicht umgesetzt würden. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus erweise sich als geeigneter. Zu den Details verweist Herr Link auf die schriftliche Stellungnahme.

Im Weiteren führt er aus, das gesellschaftliche Klima sei seit einiger Zeit stark konfrontativ geprägt. Deutschland sei eine diverse Einwanderungsgesellschaft, in der statt Auseinandersetzungen vor allem gesellschaftlicher Zusammenhalt gebraucht werde. Dessen Förderung müsse Gegenstand von noch mehr politischen Initiativen sein. Durch rechtliche Regelungen allein könne nicht so viel erreicht werden wie durch Programme und Maßnahmen, die gesellschaftliche Initiativen zur Bekämpfung von Antisemitismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ermöglichen. Faschistische Interessengruppen würden sich jedenfalls nicht durch eine Klausel in der Landeshaushaltsordnung ausbremsen lassen.

Zudem dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, dass durch Priorisierung einer einzelnen diskriminierten Gruppe eine Politik nach dem Prinzip „Teile und herrsche“ verfolgt werde; in einigen Gruppen der Einwanderungsgesellschaft werde dies so wahrgenommen.

Auch in den migrantischen Communities seien Segregation, Desorientierung und Irritation zu beobachten, nicht nur bezogen auf die Vorgänge im Nahen Osten, sondern auch angesichts einer außer Rand und Band geratenen innenpolitischen Debatte in der Bundesrepublik.

Der Flüchtlingsrat könne keinen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreiten, wolle aber auf die Gefahren der innergesellschaftlichen Stimmungslage hinweisen.

* * *

Abgeordnete Waldeck erklärt, sie finde es richtig, sich an der IHRA-Definition zu orientieren. Hinsichtlich der Handhabung durch die Verwaltung habe sie allerdings Bedenken. Sie halte es zudem für wesentlich, beide Aspekte, sowohl die gesellschaftliche Bearbeitung der Themen als auch das Ausschließen von der Förderung für bestimmte Gruppen, zu beachten.

Abgeordnete Nitsch kündigt an, im Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Anhörung den Änderungsantrag ihrer Fraktion zurückzuziehen. Der SSW zeige sich offen für neue Ansätze, um eine geeignete Formulierung zu finden. In Bezug auf das eigentliche Ansinnen herrsche in diesem Landtag sicherlich Konsens.

Im Weiteren berichtet Abgeordnete Nitsch von ihren eigenen Diskriminierungserfahrungen in ihrer Schulzeit während der Achtziger- und Neunzigerjahre. Das Einwerfen von Scheiben und mit Hakenkreuzen beschmierte Wände dänischer Schulen seien damals keine seltenen Phänomene gewesen. Auch deshalb sei sie für die vorliegende Thematik besonders sensibilisiert.

Abgeordnete Röpcke erklärt, sie entnehme den Diskussionsbeiträgen, dass sich die deutliche Mehrheit der Anzuhörenden für die IHRA-Arbeitsdefinition ausspreche, möglichst in der Gesetzesbegründung. Ferner wolle sie betonen, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt notwendig sei. Es brauche aber auch eine wehrhafte Demokratie. Die angedachte Regelung sei ein Baustein, der dies ermögliche.

Abgeordneter Kürschner betont, die IHRA-Arbeitsdefinition werde nicht Bestandteil des Gesetzestextes. Der Inhalt der Begründung diene nur als Anhaltspunkt für den Anwender. Er fügt hinzu, zwar treffe es zu, dass die angedachte Regelung nur ein Baustein sein könne, zumal laut Presseberichten große Spender und ausländische Akteure Kräfte förderten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien. Was das Land tun könne, soll es aber auch tun.

Herr Dr. Teifke betont, die IHRA-Definition sei momentan die beste zur Verfügung stehende Definition.

Herr Link führt aus, auch Mitglieder des Flüchtlingsrates erhielten Briefe oder Mails mit bedrohlichem Inhalt. Geflüchtete in den Unterkünften seien ebenfalls Angriffen ausgesetzt. Die derzeitige Situation sei dadurch gekennzeichnet, dass faschistische Menschen unabhängig von ihrem Organisationsgrad außer Rand und Band gerieten. Unter diesem Eindruck stünden die migrantischen Communities und die gesamte Gesellschaft.

Er wolle nochmals betonen, so Herr Link weiter, dass er gesetzliche Regelungen nicht ablehne; jedoch reiche dieser Ansatz nicht aus. Es bedürfe auch gesellschaftlicher Ansätze.

Im Landesaktionsplan gegen Antisemitismus bilde sich das von ihm, Herrn Link, im Eingangstatement bereits beschriebene Problem ab. Dort fehle die repräsentative Beteiligung migrantischer Communities; diese bildeten in diesem Plan die absolute Minderheit. Auch darüber müsse gesprochen werden.

Ziel müsse es sein, die Ziele des Landesaktionsplans gegen Antisemitismus zu einem Gesamtanliegen der diversen Einwanderungsgesellschaft zu machen. Momentan geschehe dies nicht. Diese gefährliche Entwicklung trage dazu bei, dass sich die Angehörigen der Communities in ihre jeweilige Bubble zurückzögen; sie fühlten sich nicht berücksichtigt. Zu diesem Punkt empfehle er nochmals die intensive Lektüre der schriftlichen Stellungnahme des Flüchtlingsrates.

Was die Position zur IHRA-Definition angehe, so nehme der Flüchtlingsrat eine andere Position als die Mehrheit ein; dies sei für ihn keine ungewöhnliche Situation.

Die Tragfähigkeit einer gesetzlichen Norm zeige sich im Streitfall. Das Gericht ziehe im Rahmen seiner Prüfung den Gesetzestext und die Begründung heran. Wenn dort auf die IHRA-Definition Bezug genommen werde, finde dies in der Entscheidungsfindung des Gerichts Berücksichtigung.

Herr Pannbacker weist darauf hin, dass er für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein in jeder Unterarbeitsgruppe zum Landesaktionsplan vertreten sei. Es erstaune ihn, dass Herr Link ausgeführt habe, es gebe in der migrantischen Community Stimmen, die dort gern mitarbeiten wollten. Zu mehreren öffentlichen Konsultationen sei aus der migrantischen Community niemand erschienen. Der Flüchtlingsrat habe Anmerkungen gemacht; eine Organisation aus der migrantischen Community habe sich nicht beteiligt. Zur ersten großen öffentlichen Konsultation zum Landesaktionsplan hätten die islamischen Verbände ihre Teilnahme zunächst zugesagt, aber am Morgen der geplanten Konsultation abgesagt. Wer so agiere, dürfe sich anschließend nicht beschweren, wenn er nicht gehört werde. Dieses Verhalten der migrantischen Community sei durchaus merkwürdig.

Zudem wolle er daran erinnern, so Herr Pannbacker weiter, dass der größte Teil der in Schleswig-Holstein und in ganz Deutschland lebenden Juden als sogenannte Kontingentflüchtlinge hierhergekommen seien. Er habe aber nicht den Eindruck, dass der Flüchtlingsrat sich für diese Flüchtlinge zuständig gefühlt habe oder zuständig fühle. Der Flüchtlingsrat wiederhole

ständig seine Position, es dürfe nicht eine diskreditierte Gruppe herausgegriffen werden, sondern es müsse ein grundsätzlicher Plan gegen jede Form von Diskriminierung aufgelegt werden. Tatsächlich sei Gegenstand des Landesaktionsplans aber das Vorgehen gegen den Antisemitismus als eine Form von Diskriminierung.

Herr Wolodarski schließt sich den Ausführungen von Herrn Pannbacker an. Zudem erinnert er an seine Erfahrungen, als er 1988 aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sei. Er habe festgestellt – und stelle fest –, dass das Gemeindeleben nur unter Polizeischutz stattfinden könne. Er sei sich nicht sicher, ob dies tatsächlich Ausdruck einer Priorisierung sei.

Irritationen entstünden auch dadurch, dass einige Wissenschaftler Antisemitismus als eine Form von Rassismus betrachteten. Dies treffe nicht zu. Es handele sich um unterschiedliche Phänomene, die unterschiedlich angegangen werden müssten.

Ferner mahne er eine Differenzierung an: Er und viele Mitglieder der jüdischen Community fühlten sich angefeindet und bedroht, aber nicht unbedingt diskriminiert. Er selbst habe nie erlebt, eine Mietwohnung oder eine Arbeitsstelle nicht bekommen zu haben, weil er Jude sei. Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit seien unterschiedliche Begriffe, die eine separate Betrachtung erforderten.

Abschließend erklärt Herr Wolodarski, nach den Ereignissen des 7. Oktober 2023 habe er in mehreren Interviews zum Ausdruck gebracht, dass man seine wahren Freunde in der Not erkenne. So habe sich der Vorsitzende der SCHURA, Herr Mutlu, klar solidarisch gezeigt und die Angriffe verurteilt. Andere hätten so getan, als ob nichts passiert sei. Eine Pressemitteilung oder sonstige Stellungnahme des Flüchtlingsrates habe er nicht wahrgenommen, so Herr Wolodarski.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, dankt allen Anzuhörenden für ihre Beiträge.

5. Information/Kenntnisnahme

[Unterrichtung 20/228](#) – Bundesratsinitiative „Entschließung des Bundesrates zum 3. Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“

[Umdruck 20/4406](#) – Schreiben von Ministerin Touré mit weiteren Informationen zum Fluchtgeschehen sowie dem Sprechzettel (im Nachgang der Sitzungen am 11. September 2024 sowie 15. Januar 2025)

Der Ausschuss nimmt die Vorlagen zur Kenntnis.

6. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, berichtet, dass am 18. Februar 2025 einige Abgeordnete und Frau Koll, Leiterin der Abteilung IV 6 – Landesplanung – im Innenministerium, ein Gespräch mit einer Delegation marokkanischer Beamtinnen und Beamter geführt hätten. Das Interesse der Gäste habe den Einzelheiten des deutschen Planungsrechts, insbesondere der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, gegolten. Die Delegation habe dem Ausschuss als Gastgeschenk eine Vase überreicht und eine Einladung nach Marokko ausgesprochen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 19:15 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer